

# UTOPIEKreativ

Diskussion sozialistischer Alternativen

194 · Dezember 2006

Monatliche Publikation,  
herausgegeben von der  
Rosa-Luxemburg-Stiftung

## *aus dem Inhalt*

VorSatz	1059
Gesellschaft – Analysen & Alternativen	
MICHAEL WOLF Hartz IV: ausgrenzende Aktivierung oder Lehrstück über die Antastbarkeit der Würde des Menschen	1079
Rechtskritik	
ANDREAS FISAHN Ergebnisse der »Föderalismusreform«	1126
Standorte	
ELKE BREITENBACH, KATINA SCHUBERT Auf den Inhalt kommt es an. Anmerkungen zur Programmdebatte für die neue Linke	1134

# VorSatz

*Das Jahr geht zu Ende, und der Bundestag hat sich mal wieder mit dem »Stand der Deutschen Einheit« befasst. Es ist ein seit Jahren gewohntes Bild: Nur Ostdeutsche treten bei dieser Debatte ans Rednerpult. Den Aufschlag macht der Ostbeauftragte der Bundesregierung, Verkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD), und dann folgen Ossis aller Fraktionen. Die Linkspartei bietet ihren Vorsitzenden Lothar Bisky auf, und der ist der einzige, der wirklich über die Einheit redet. Das heißt: sich nicht bei Ostdeutschem als Ostdeutschem aufhält, sondern es einbaut ins Gesamtdeutsche und sich sogar die Frage erlaubt, ob es nicht nach 16 Jahren endlich, endlich an der Zeit sei, sich aus der dogmatischen Total-Delegitimierung der DDR zu befreien. Einen Kardinalfehler der Vereinigung nennt er es, dass es den Menschen in den alten Bundesländern verwehrt geblieben ist, ihren Alltag um die Erfahrungen aus der DDR zu bereichern. Mit diesen Erfahrungen aber ließen sich ganz andere – diesen Namen auch verdienende – Reformen in Gang setzen: etwa beim Gesundheitswesen (Stichwort: Bürgerversicherung von allen für alle) oder in der Schulbildung (Stichwort: neun- oder zehnklassige Einheitschule). Aber: Nein, nein! rufen die auf ihre Weltoffenheit pochenden Westdeutschen dazwischen, alles, nur das nicht. So war es nicht gemeint mit der Einheit, und so soll es auch fürderhin nie gemeint sein. Das Westdeutsche sei und bleibe das einzig Richtige heute und immerdar.*

*Im Rahmen dieser Debatte präsentiert die Linkspartei auch noch einen Antrag zum Komplettumzug der Regierung nach Berlin. Weil sie es falsch und unbegründet findet, dass noch immer 54 Prozent aller Regierungsangestellten ihren Arbeitsplatz in Bonn haben und nur 46 Prozent in der Hauptstadt. Die Idee des Komplettumzuges findet Befürwortung auch anderswo. Bei Wolfgang Thierse von der SPD zum Beispiel. Aber als sich der Landtag von Nordrhein-Westfalen im September mit dieser Frage befasste, hielt es ein FDP-Abgeordneter für richtig, zu erklären, dass das Thema wohl nur von einer »Zusammenrottung von Hinterbänklern zur Sommerpause« auf die Tagesordnung gesetzt worden sein konnte, denn: Diese Debatten seien für ihn »von ähnlicher Bedeutung wie die Frage, ob Mallorca zum 17. deutschen Bundesland werden sollte«. Das Hohe Haus in Düsseldorf mit seinen vier Fraktionen war sich denn auch einig, dass alles so bleiben möge, wie es ist.*

*Gelebte deutsche Einheit. Schnell ist der Vorwurf der »Ostalgie« parat, wenn jemand positiv auf die DDR Bezug nimmt – die grassie-*

rende »Westalgie« hingegen kann vom Medienhauptstrom schon deshalb nicht wahrgenommen werden, weil er sie selbst betreibt und verkörpert.

Zeitpunkt der Debatte zur Einheit ist der 9. November. Selbstverständlich erinnert Wolfgang Tiefensee auch an die Pogromnacht von 1938. In diesem Zusammenhang hätte er aus der Studie »Vom Rand zur Mitte« zitieren können, die von der Friedrich-Ebert-Stiftung in Auftrag gegeben wurde und in der es heißt, »dass rechtsextreme Einstellungen durch alle gesellschaftlichen Gruppen und in allen Bundesländern gleichermaßen hoch vertreten werden« und »Rechtsextremismus ... ein politisches Problem in der Mitte der Gesellschaft (ist)«. Aber er bedient genau den Reflex, den der Zeitgeist beständig übt und reproduziert, und thematisiert lediglich die Zunahme des Rechtsextremismus in Ostdeutschland.

Undenkbar ist seit 16 Jahren, dass – zum Beispiel – ein westdeutscher Bundestagsabgeordneter in der Einheitsdebatte vors Plenum tritt und erklärt, wie es kommen kann, dass so viel Geld aus dem Westen in den Aufbau rechtsextremistischer Strukturen und die Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda im Osten fließt und welche westdeutschen Verhältnisse westdeutsche rechtsextremistische Führungskräfte wie Holger Apfel und Udo Pastörs zu dem gemacht haben, was sie heute sind.

Und undenkbar auch: dass ein westdeutscher Abgeordneter anstelle des ewigen Lamentierens über die Transfergelder für den Osten einmal die Bilanz darüber aufmacht, welchen Gewinn die westdeutsche Wirtschaft aus der Zuwanderung der hochqualifizierten jungen Ostdeutschen zieht – einer Zuwanderung, die für den Osten Abwanderung ist, und zwar mit kaum noch korrigierbarer Langzeitschwächung; oder darüber redet, was es mit dem viel gepriesenen – und natürlich meilenweit überlegenen – westdeutschen Bildungswesen auf sich hat, wenn ihm massenhaft jene eiskalten, asozialen Managertypen entspringen können, denen die Entlassung Zehntausender nicht mehr als ein Lächeln wert ist; oder auf den Gedanken kommt, dass, wenn es im »Bericht zur Deutschen Einheit« um die Geschichte geht, vielleicht endlich einmal nicht mehr nur die »Aufarbeitung« der DDR-Geschichte zur Debatte zu stehen hat, sondern auch die der Geschichte der alten BRD.

So viel – und noch viel mehr – Undenkbares. In der so genannten Einheit.

Ob sich 2007 aus dem Undenkbaren Denkbare wird machen lassen können? Dazu wird es vieler und sehr unterschiedlicher Anstrengungen bedürfen. »UTOPIE kreativ« wird einer der Orte bleiben, wo darüber geredet werden darf.

WOLFRAM ADOLPHI

MICHAEL WOLF

# Hartz IV: ausgrenzende Aktivierung oder Lehrstück über die Antastbarkeit der Würde des Menschen<sup>1</sup>

*»Allein der Mensch als Person betrachtet, d. i. als Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über allen Preis erhaben; denn als ein solcher (homo noumenon) ist er nicht bloß als Mittel zu anderer ihren, ja selbst seinen eigenen Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, d. i. er besitzt eine Würde (einen absoluten inneren Wert), wodurch er allen andern vernünftigen Weltwesen Achtung für ihn abnötigt, sich mit jedem anderen dieser Art messen und auf dem Fuß der Gleichheit schätzen kann.«*  
(Immanuel Kant)

*»Wer in Wort oder Schrift oder tätlich oder sonstwie die moralische Gleichheit der Menschen (Bürger und Nicht-Bürger) angreift, also den Versuch unternimmt, eine [...] Gruppe von Personen, sei es kollektiv, sei es individuell [...] vom Genuß der dem Staatsbürger zustehenden Rechte (u. a. insbesondere von dem einer legalen Pursuit of happiness) auszuschließen [...], der macht sich – gleichgültig ob ein derartiger Versuch glückt oder nicht – des ›Verbrechens gegen die Menschenwürde‹ schuldig und soll mit Kerker [...] bestraft werden.«*  
(Hermann Broch)

## I

Folgt man der Entstehungsgeschichte des modernen demokratischen Rechtsstaats, so stößt man auf den von der Erfahrung des nationalsozialistischen Terrorregimes beförderten und geprägten Grundgedanken, daß die staatliche Ordnung durch einen politischen Werte- und Verhaltenskodex zu spezifizieren und abzusichern sei. Dies läßt sich in besonderer Weise ablesen an der »Grundgesetz« genannten ›Verfassung‹<sup>2</sup> der Bundesrepublik Deutschland, die ja bekanntlich als Schutzvorkehrung gegen einen Rückfall in die Barbarei der Herrschaft eines autoritären oder totalitären Staats entworfen worden ist und eben deswegen staatliches Handeln nicht nur im Sinne formaler Rechtsstaatlichkeit an Gesetz und Recht bindet (Art. 20 III GG), sondern dieses auch zur Achtung und zum Schutz der als objektive Werteordnung verstandenen Grundrechte verpflichtet (Art. 1 III GG), wie sie im Grundrechtsteil des Grundgesetzes (Art. 1-19 GG) niedergelegt ist. Dort heißt es in der verfassungsrechtlichen Fundamentalnorm von Art. 1 I GG zum Schutz der Menschenwürde ebenso kurz wie gehaltvoll, und zwar ganz in der Tradition der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948, in de-

Michael Wolf – Prof. Dr. rer. pol., Sozialwissenschaftler, Hochschullehrer für Sozialpolitik und Sozialplanung am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz; Arbeitsschwerpunkte: Arbeits(markt)- und Sozialpolitik, Befreiungspädagogik (Paulo Freire), Diskrepanzphilosophie (Günther Anders), Figurationssoziologie (Norbert Elias), Transformationsforschung; zuletzt in UTOPIE kreativ: »Aktivierende Hilfe«. Zu Ideologie und Realität eines sozialpolitischen Stereotyps, Heft 179 (September 2005). Kontakt: wolf@fh-koblenz.de

1 Bei dem Text handelt es sich um die überarbeitete, erweiterte und mit Anmerkungen und Literaturverweisen versehene Fassung des Manuskripts zu einem Vortrag, der aus Anlaß der Fachtagung des Vereins für Beschäftigungspolitik: kommunal e.V. in Leipzig zum Thema »Erfahrungen aus der lokalen Umsetzung des SGB II – Strukturen, Leistungsprozess, Handlungsbedarfe« am 3. 5. 2006 gehalten wurde. Die Printversion der Kurzfassung ist erschienen in: H. Siemon, (Red.), Fachtagungen Netzwerk SGB II. Fachtagung 1: Erfahrungen aus der lokalen Umsetzung des SGB II – Strukturen, Leistungsprozesse, Handlungsbedarfe,

3.-4. Mai 2006 Leipzig, Offenbach: Verein Beschäftigungspolitik:kommunal e.V., 2006, S. 16-24.

2 In Anführungszeichen deswegen, weil nicht ernsthaft davon die Rede sein kann, im Falle der Bundesrepublik Deutschland sei das Volk der *pouvoir constituant* (im Sprachgebrauch der Französischen Revolution) gewesen, weshalb das Grundgesetz noch bis in die Gegenwart – zumal vor dem Hintergrund der Unterlassung, im Zuge der Vereinigung der beiden Deutschen Staaten dem Auftrag von Art. 146 GG nachzukommen, eine Verfassung vom »deutschen Volk in freier Entscheidung« zu beschließen – mit der Hypothek belastet ist, nicht durch den Souverän demokratisch legitimiert worden zu sein.

3 Vgl. zum Konzept des drei Reformvorhaben (d. i. die Neugestaltung des staatlichen Verwaltungsapparates, der sozialen Sicherungssysteme und des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger) umfassenden »aktivierenden Staates« allgemein *Lamping et al.* (2002), zu dessen Bedeutung als Ansatz zur Umgestaltung des Sozialstaats im besonderen die Beiträge in *Dahme et al.* (2003) sowie *Mezger/West* (2000).

4 »Erstes« und »Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« (»Hartz I u. II«) sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten, »Hartz III« am 1. Januar 2004 und »Hartz IV« in Form des neu geschaffenen SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) am 1. Januar 2005. Zu Inhalt und Umsetzung der Hartz-Gesetze vgl. den immer noch informativen Aufsatz von *Brütt* (2003).

ren Präambel deutlich hingewiesen wird auf die barbarischen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, die diese Verkündung der Menschenrechte als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal motiviert hatten: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«

Wer sehen will, der sieht, daß die gegenwärtig sich vollziehende Metamorphose der Gesellschaft sich als ein rücksichtsloser Bruch mit der eigenen Geschichte entpuppt, bei der an die Stelle eines *contrat social*, der Individuen und Gesellschaft miteinander verbindet, zunehmend ein Partikularismus tritt, der sich allein an wirtschaftlichem Erfolg orientiert und dem die Durchsetzung ökonomischer Interessen auch mit den Mitteln außerökonomischer Zwangsgewalt als legitim erscheint. Daß von diesem Gesellschaftsvertrag immer mehr Abstand genommen wird, läßt sich überall erkennen: an der Arroganz, mit der die Apologeten der fundamentalistischen Heilslehre des Neoliberalismus das Gesetz der freien Konkurrenz als das einzige Gesetz, das sie gelten lassen, verkünden und durchsetzen, an dem massenhaften Anstieg der Arbeitslosigkeit und der Prekarität der Arbeitsverhältnisse, an dem Ab- und Umbau der sozialstaatlichen Sicherungs- und Unterstützungssysteme, an der wachsenden Zahl von Menschen, die aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden und denen die Chance auf Teilhabe verwehrt wird. Zugleich wird Abschied genommen von einer Utopie, die seit über 200 Jahren das große Ziel abendländischer Politik war: nämlich von einer demokratisch verfaßten Gesellschaft autonomer Individuen, die die Art und Weise ihres Zusammenlebens selbst bestimmen. Im Gegenteil, beschränkt wird ein Weg in einen autoritären Staat, bei dem nicht nur die seit dem späten 18. und frühen 19. Jahrhundert mühsam erkämpften sozialen Errungenschaften wie etwa der Normalarbeitstag oder die sozialstaatlichen Arrangements zum Beispiel zur Sicherung der Reproduktion der Arbeitskraft bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit den Gesetzen des Marktes geopfert werden, sondern bei dem auch die Leidtragenden dieser Entwicklung, die sogenannten Modernisierungsverlierer, intensiver gesellschaftlicher Kontrolle und verschärfter staatlicher Repression ausgesetzt sind. Hierbei kommt der Sozialpolitik, gewissermaßen von ihren ursprünglich solidarischen Füßen auf den nunmehr sozialdarwinistischen neoliberalen Kopf gestellt, eine zentrale Schlüsselstellung zu, indem sie, statt die Sicherung der Existenz zu gewährleisten, fortan subjektive Unsicherheit und Verunsicherung zur Grundlage der von ihr im Einklang mit den Verfechtern der neoliberalen Heilslehre geforderten Eigenverantwortung erhebt. Deutliches Beispiel hierfür ist jene Politik, die unter dem Euphemismus »aktivierender Sozialstaat«<sup>3</sup> – insbesondere mit der Verabschiedung des umgangssprachlich Hartz IV genannten »Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« (SGB II)<sup>4</sup>, das organisatorisch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und materiell die Existenz-, das heißt die »Grundsicherung für Arbeitssuchende« zum Gegenstand hat – , einen Paradigmenwechsel in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik her-beigeführt hat, dessen längerfristigen Konsequenzen für die soziale und politische Realität der bundesrepublikanischen Gesellschaft so recht noch gar nicht abzusehen sind.

Um zu begreifen, was sich tatsächlich vor unseren Augen abspielt, ist es erforderlich, genau hinzuschauen und sich den Unterschied zwischen Intention und Proklamation zu vergegenwärtigen, will sagen, es ist zu bedenken, daß das, was einem in Form einer Regierungserklärung oder eines Gesetzestextes als Ziel präsentiert wird, nicht mit den Absichten übereinstimmen muß, die sich hinter den öffentlichen Verlautbarungen wortreich verkleidet verbergen. Und dies wiederum verlangt, das geäußerte Wort *zum einen* zwar wortwörtlich ernst zu nehmen, es *zum anderen* aber auch kritisch daraufhin zu befragen, ob und inwieweit es auch mit dem ihm eigentlich entsprechenden Handeln übereinstimmt, und, so dies nicht der Fall ist, über die möglichen Gründe für die festgestellte Inkongruenz von Wort und Tat zu reflektieren. Mit Blick auf die Frage, was sich tatsächlich hinter der Aktivierungspolitik à la Hartz IV verbirgt, sollen daher im folgenden, selbstredend ohne die Frage erschöpfend beantworten zu können, im *ersten* Schritt (II) einige Aspekte beleuchtet werden, anhand deren die Absurdität der von vielen geteilten Annahme plausibilisiert werden kann, der Gesetzgeber verfolge mit dem SGB II das Ziel der ›Integration‹ der Arbeitslosen.<sup>5</sup> Es ist vielmehr das Gegenteil der Fall, das heißt, daß an die Stelle der bisherigen politischen Programmatik der Gewährleistung von Chancen gesellschaftlicher Teilhabe durch sozialstaatliche (Wieder-)Eingliederungsmaßnahmen die neoliberale Praxis der sozialpolitischen Produktion und Verwaltung sozialer Ausgrenzung getreten ist. Sodann werden im *zweiten* Schritt (III) einige Überlegungen anzustellen sein hinsichtlich der unheilvollen, weil sozial desintegrativen und politisch involutiven<sup>6</sup> Konsequenzen der beschriebenen Politik für eine ihrem Anspruch nach demokratisch verfaßte Gesellschaft.

## II

Eine sprachanalytische Befassung mit § 1 I SGB II klärt einen darüber auf, so man dem syntaktischen Aufbau eine Bedeutung zumessen will, daß nicht die Absicherung des Lebensunterhalts, sondern die Stärkung der Eigenverantwortung das vordringlichste Ziel von Hartz IV ist. Die sich hierin artikulierende Betonung der Eigenverantwortung beruht *zum einen* auf dem sozialpolitischen Stereotyp, daß die durch den Sozialstaat geleistete Hilfe unwirksam sei und den Status scheinbarer wie auch realer Hilfebedürftigkeit der Betroffenen verfestige, weil die den Betroffenen erwiesene Hilfe nicht nur deren Eigenmotivation und -initiative nicht fördere, sondern diese sogar hemme. *Zum anderen* gründet sie klar erkennbar auf der Annahme, daß man nur die durch den Staat gewährte Fremdhilfe hinreichend weit zurücknehmen müsse, um bei den Betroffenen die Einsicht zur Notwendigkeit von Eigen- oder besser Selbsthilfe befördern zu können (vgl. statt anderer ausdrücklich Feist 2000), womit die Vertreter des Stereotyps den Betroffenen prinzipiell Handlungsvermögen unterstellen und Eigenverantwortung für ihr Handeln und damit Schuld für Verfehlungen zuschreiben. Hierzu ist kritisch anzumerken, daß verantwortlich jemand jedoch nur für das ist, wofür er etwas kann, was die Frage nach der Bedeutung und den Voraussetzungen des Dafür-Könnens aufwirft.

Als Minimalbedingung gehört hierzu die Handlungsfähigkeit, das heißt das Vermögen einer Person, kausal und intentional Ereignisse

5 So etwa auch der Veranstalter der Tagung, der sich dieser Text verdankt. Die in der Politik übliche Gleichsetzung der Begriffe ›Eingliederung‹ und ›Integration‹ mag zwar umgangssprachlich ihre Berechtigung haben, für den sozialwissenschaftlichen Diskurs hingegen lassen sich Bedenken formulieren, weil eben mit einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht auch zwangsläufig eine gesellschaftliche Integration einhergehen muß, sondern unter Umständen auch das Gegenteil, soziale Ausgrenzung, der Fall sein kann.

6 Als politik- und gesellschaftskritischer Begriff bezeichnet ›Involution‹ die Rückentwicklung demokratischer Systeme, Strukturen und Formen in vor- oder antidemokratische; vgl. hierzu in pointierter Weise die luziden Ausführungen von Agnoli (1974).

herbeiführen, Zustände verändern, Prozesse auslösen, also etwas in der Welt bewirken zu können. Einer Person zurechenbar sind allerdings nur solche Handlungsfolgen, die sie normalerweise voraussehen und aufgrund dieser Voraussicht auch kontrollieren und, bei unerwünschten Folgen, auch vermeiden hätte können. Die Frage, ob eine Person etwas für die Folgen ihres Handelns kann, läßt sich mithin letztlich nur dann beantworten, wenn man Aussagen über die internen und externen Handlungsbedingungen machen kann, unter denen konkret gehandelt wird, wozu kognitive Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten, Willensstärke und psychische Dispositionen wie Selbstkontrolle und -steuerung ebenso gehören wie die materiellen, zeitlichen, kulturellen und sozialen externen Faktoren, die aus dem Handelnden die Person gemacht haben, die sie ist.

Wenn nun die Theoretiker und Praktiker der Eigenverantwortung die Adressaten ihrer Hilfsmaßnahmen anzuhalten trachten, eigenverantwortlich zu handeln, so ist in der realen Welt – anders als in den Köpfen der Apologeten der Eigenverantwortung – zunächst einmal völlig offen, ob es sich bei den Voraussetzungen und Bedingungen eigenverantwortlichen Handelns um ein tatsächlich vorhandenes und nur wieder zu aktivierendes<sup>7</sup> internes persönliches Vermögen handelt und ob der Mobilisierung des Handlungsvermögens externe Hemmnisse entgegenstehen. Daraus folgt, daß sowohl im Falle eines unzureichenden Handlungsvermögens wie auch im Falle der Existenz externer Restriktionen zur Mobilisierung desselben dem Adressaten der staatlich verordneten Eigenverantwortung, wie sie namentlich im SGB II ihren konkreten Niederschlag gefunden hat, eine Aufforderung zur eigenen Initiative als grotesk erscheinen muß und von ihm als eine – unter Umständen sogar repressiv aufgeprägte – Form der Fremdbestimmung und Disziplinierung erlebt wird, was selbstredend auch dann zutrifft, wenn der Adressat der Aufforderungen sich selbst und seine Fähigkeiten anders deutet und versteht, als ihm seine Aktivierer zumuten.

Der hier in Rede stehende Sachverhalt der Priorisierung der Eigenverantwortung gegenüber der Existenzsicherung ist nun in besonderer Weise aufschlußreich, weil er einen spezifischen Bruch symbolisiert mit der Tradition des Sozialstaates, wie er in Art. 20 I GG seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck gefunden hat. Denn mit der Betonung der Eigenverantwortung als inhaltlichem Kern der neuen Grundsicherung wird Abstand genommen von der Idee, die das alte Gesetz zur Existenzsicherung, das seinerzeitige BSHG, noch explizit leitete. Dort hieß es nämlich in § 1 II BSHG, Aufgabe der Sozialhilfe sei es, »dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht«. Dies hatte selbstredend damit zu tun, daß die Institutionalisierung der Sozialhilfe seinerzeit, das heißt 1962, mit der festen Überzeugung erfolgte, vor dem Hintergrund der »Wirtschaftswunder« genannten prosperierenden und mit Vollbeschäftigung einhergehenden ökonomischen Entwicklung käme Armut nur noch die Bedeutung eines gesellschaftlichen Randphänomens zu, weswegen der Fürsorge beziehungsweise Sozialhilfe denn auch die Rolle eines »Lückenbüßers« (*Achinger* 1958: 110) zugewiesen wurde. Eine Überzeugung, die sich allerdings alsbald als haltlos erwies, als sich mit der ökonomi-

7 Es sollte an dieser Stelle vielleicht klargestellt werden, daß es sich, mit Bezug auf die aristotelische Akt-Potenz-Lehre, bei dem Begriff »Aktivierung« um die Mobilisierung eines immer schon vorausgesetzten Handlungspotentials handelt, weswegen auch nur dasjenige aus jemandem herausgeholt werden kann, was diesem seiner Möglichkeit nach bereits innewohnt (vgl. *Kocyba* 2004).

schen Krise 1974/75 Arbeitslosigkeit als strukturell bedingte und dem zentralen Auslöser für den Bezug von Sozialhilfe (vgl. Brinkmann et al. 1991) zu verfestigen begann. Indem sich nun die Gesetzgebung, vor allem finanz- und arbeitspolitisch<sup>8</sup> motiviert, mit dem SGB II von dem Leitgedanken der Führung eines menschenwürdigen Lebens distanziert hat, ist sie wieder auf den Stand vor dem BSHG zurückgefallen, als Fürsorge Hilfebedürftigen gewährt wurde lediglich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, nicht aber um ihrer selbst willen. Ein Sachverhalt, den das Bundesverwaltungsgericht mit einer Entscheidung aus dem Jahre 1967 wie folgt kritisierte: »Wenn die Bundesrepublik als ein sozialer Rechtsstaat verfaßt und dem Staat die Menschenwürde anvertraut ist, so kann die Fürsorge nicht mehr als polizeiliche Armenpflege verstanden werden. Sie ist ein Teil der der staatlichen Gewalt aufgegebenen aktiven Sozialgestaltung, und innerhalb dieser aktiven Sozialgestaltung hat der einzelne Hilfesuchende eine Subjektstellung« (BVerwGE 27/63).

Zur Realisierung der programmatischen Kernaussage des SGB II sind nach § 1 i.V.m. § 4 zwei Leistungsarten vorgesehen: *zum einen* und *zuvörderst* Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und *zum zweiten* und *nachgeordnet* Leistungen zur Existenzsicherung. Auch hierin zeigt sich im Vergleich zum seinerzeitigen BSHG die grundlegende Neuausrichtung der sozialstaatlichen Existenzsicherung. Heute wie damals wird nur denjenigen das Recht auf Existenzsicherungsleistungen zuerkannt, die entweder über kein existenzsicherndes Einkommen oder verwertbares Vermögen verfügen oder nachweisbar erwerbsunfähig sind. Umgekehrt formuliert heißt dies aber auch, daß heute wie damals eine Verpflichtung besteht, die eigene Arbeitskraft zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen. Allerdings mit dem bedeutsamen Unterschied, daß heute nicht mehr wie damals der Satz gilt »Arbeit statt Sozialhilfe«, sondern vielmehr »Arbeit für Sozialhilfe«, mit dem das geänderte Verständnis formelhaft auf den Punkt gebracht wird und das im Angelsächsischen mit der Phrase »welfare to work«<sup>9</sup> seine sprachliche Entsprechung hat. Dahinter verbirgt sich die Vorstellung, auf seiten des hilfebedürftigen Bürgers bestünde eine Pflicht, die staatlich gewährte Existenzsicherung als Gegenleistung »abzuarbeiten«, eine Vorstellung, die einen zwar durchaus an das neutestamentarische Gebot »Wenn einer nicht arbeiten will, dann soll er auch nicht essen!« (2. Thess. 3, 10) erinnert, das aber in jenen Tagen gemünzt war gegen eine müßiggelohende Oberschicht, während es heutzutage abstellt auf Hunger und Verelendung als Triebkraft für Arbeitsmotivation und damit auf den stummen Zwang der Existenznotwendigkeiten.<sup>10</sup> Wenn man dieser Leistung-Gegenleistung-Konzeption anhängt, die ja insofern einen Einbruch der Ökonomie in das Soziale darstellt, als es dem gemeinen politischen und auch wissenschaftlichen Denken zunehmend unmöglich erscheint, sich eine Leistung ohne Gegenleistung vorzustellen, dann ist es nur konsequent, sich nicht mehr ernsthaft, wie es der Gesetzgeber mit dem SGB II tut, um die Eingliederung der hilfebedürftigen Arbeitslosen in den Ersten Arbeitsmarkt<sup>11</sup> zu kümmern, sondern diesen »Arbeit um jeden Preis« aufzuzwingen. Was man un-

8 Zum Konzept der Arbeitspolitik vgl. namentlich AG Sozialpolitik (1985: 725 ff.), Naschold (1983).

9 Das von den Republikanern unter *Bill Clinton* mit dem Versprechen »to end welfare as we know it« in den 1990er Jahren initiierte und exekutierte wohlfahrtsstaatliche Reformprogramm basierte auf der Vorstellung, »anyone who can go to work must go to work«, und mündete demzufolge in dem Postulat »to move people from welfare to work« (*Bill Clinton*; zit. nach: Lessenich 2003a: 215).

10 Zum historischen Wandel des Verhältnisses von Arbeiten und Essen und den sich daraus für den Umgang mit Armut ergebenden Konsequenzen vgl. *Vobruba* (1985).

11 Zu den Unterschieden von (regulärem) Erstem Arbeitsmarkt, Zweitem (staatlich gefördertem temporärem Ersatz-)Arbeitsmarkt und Drittem (staatlich verordnetem Zwangs-)Arbeitsmarkt vgl. *Hanesch* (1985).

12 Eingeführt im Rahmen von Hartz II handelt es sich bei Mini-Jobs um Beschäftigungsverhältnisse bis zu 400 Euro Monatsentgelt,



bei Midi-Jobs um solche zwischen 400 und 800 Euro Monatsentgelt.

13 In der wohl unbedachten Bezeichnung »Zusatz-job« (Saalfrank 2005: passim) für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 III SGB II kommt *zum einen* mittels des Bestimmungswortes ›Zusatz‹ semantisch verräterisch zum Ausdruck, daß hier eine gewisse Affinität besteht zu Gelegenheitsarbeiten, d. h. zu Arbeiten, die ohne festes Arbeitsverhältnis erbracht werden und jederzeit kündbar sind. *Zum anderen* erzeugt das Kompositum mittels seines Grundwortes ›Job‹ die Illusion, es handele sich bei diesen Arbeiten um eine »einträgliche [eigene Hervorhebung; M. W.] Beschäftigung zum Zwecke des Geldverdienen« (Wikipedia 2006), wovon jedoch angesichts deren Ausrichtung am Existenzminimum wohl kaum die Rede sein kann und was zudem auch nicht der gesetzlichen Intention, der Eingliederung in den Ersten Arbeitsmarkt, entspricht.

14 In Konkretisierung des Nachranggrundsatzes von § 2 I kannte das BSHG bereits seit seinem Inkrafttreten 1962 unter dem Kapitel »Hilfe zur Arbeit« mit a) § 18 I die allgemeine Verpflichtung zur Verwertung der eigenen Arbeitskraft, mit b) § 19 I die Zuweisung in eine vorübergehend staatlich geförderte Arbeit ohne Zusätzlichkeits- und Gemeinnützigkeitscharakter, mit c) § 19 II Alt. 1 die Zuweisung in gemeinnützige und zusätzliche Arbeit (gZA) auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage und mit d) § 19 II Alt. 2 die Zuwei-

ter dem euphemistisch als »Aktivierung« beschriebenen Aufzwingen von ›Arbeit um jeden Preis‹ zu verstehen hat, mögen ein paar Hinweise verdeutlichen.

Den erwerbsfähigen hilfebedürftigen Beziehern von Arbeitslosengeld II stehen, wie den dem Arbeitsförderungsrecht SGB III zu subsumierenden Arbeitslosen auch, zwar Leistungen nach SGB III zu, gemäß § 16 I SGB II jedoch nur als Kann-Leistungen. Wegen der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung kommt dies allerdings faktisch einem Ausschluß von diesen Leistungen gleich, was im Klartext gesprochen heißt, daß den Arbeitslosengeld-II-Beziehern im Regelfall keine existenzsichernde Erwerbsarbeit angeboten, sondern nur die Pflicht auferlegt wird, in einem rechtlich prekären Status eine Gegenleistung für den Erhalt der Grundsicherung zu erbringen, sei es in Form von Mini- oder Midi-Jobs<sup>12</sup> oder in Form der Arbeitssimulation in Praktika ohne Aussichten auf Übernahme in reguläre Beschäftigung oder von Maßnahmen zur Überprüfung der Arbeitswilligkeit oder im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, also den sogenannten Zusatz- oder Ein-Euro-Jobs<sup>13</sup>, die zwar den Arbeitsgelegenheiten des früheren BSHG nachgebildet sind<sup>14</sup>, denen aber im SGB II eine völlig andere arbeitsmarktpolitische Aufgabe zugewiesen wird, nämlich nicht Arbeitslosigkeit wie früher als temporäres individuelles, sondern als strukturelles kollektives ›Schicksal‹, sprich als Massenarbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Es sprechen etliche Gründe dagegen, daß nun mit den im SGB II vorgesehenen Eingliederungsleistungen das Ziel der möglichst schnellen und quantitativ bedeutsamen Verringerung der Massenarbeitslosigkeit zu realisieren ist, so man denn damit die Eingliederung in eine existenzsichernde sozialversicherungspflichtige sowie arbeits- und tarifrechtlich abgesicherte Erwerbsarbeit verbindet und nicht ›Arbeit um jeden Preis‹. Der wichtigste Grund hierfür ist wohl der, daß angesichts der de facto bestehenden enormen Arbeitsmarktlücke zwischen Arbeitskraftnachfrage (offene Stellen) und Arbeitskraftangebot (Stellensuchende) zuungunsten des letzteren jegliches Eingliederungsbemühen, sei es auch das bestgemeinte, über gelungene Einzelfälle hinaus ins Leere laufen muß. Dies ist darauf zurückzuführen, daß vermittlungsorientierte Dienstleistungen wie etwa die hier in Rede stehenden Eingliederungsleistungen Information, Beratung sowie umfassende Unterstützung durch den hierfür in den §§ 4 I 1, 14 SGB II vorgesehenen »persönlichen Ansprechpartner«<sup>15</sup> – im managerialen Verdummungsdeutsch der Hartz-Kommission nunmehr »Case-Manager« (Hartz et al. 2002: passim) genannt<sup>16</sup> – strukturell unzulänglich sind, da sie Ziele und Wirkungen anstreben, die außerhalb der Reichweite der Dienstleistungskette liegen, soll heißen, daß die Besetzung oder gar Schaffung von Arbeitsstellen durch die Dienstleister, auch wenn sie dies wollten, selbst nicht herbeigeführt werden kann. Und auch nicht soll, zumindest wenn es nach den neoliberalen »Evangelisten des Marktes« (Dixon 2000) ginge, denen jeglicher Staatsinterventionismus als ein den Markt lähmendes Gift erscheint, es sei denn, dieser diene der Inneren Sicherheit, wovon die gegenläufige Entwicklung vom »Rückzug des wohlthätigen Staates« einerseits und dem »Vormarsch des strafenden

Staates« andererseits (vgl. etwa *Wacquant* 1997 mit Bezug auf die USA) beredtes Zeugnis ablegt.

Der hier beschriebene Sachverhalt des strukturellen Unvermögens, Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt bei Massenarbeitslosigkeit in Übereinstimmung zu bringen, ist dem Alltagsdenken ebenso gewiß wie die banale Tatsache, daß man Geld nicht zweimal ausgeben kann. Daraus wird für gewöhnlich gefolgert, wenn die bestehende Arbeitsmarktlücke schon nicht auf direktem Wege zu schließen sei, so müsse sie doch wenigstens prospektiv auf indirektem Wege geschlossen werden können durch Maßnahmen zu Erhalt, Verbesserung oder Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit<sup>17</sup>, im Workfare-Jargon »employability« genannt, wie sie etwa mit den Ein-Euro-Jobs verbunden werden. Es ist hier nicht der geeignete Ort, um sich mit der ökonomischen Torheit der Ein-Euro-Jobs eingehend auseinanderzusetzen zu können, auf die Frage ihrer Grundgesetzkonformität beziehungsweise -widrigkeit wird weiter unten noch einzugehen sein. Doch vor dem Hintergrund der ernüchternden Befunde empirischer Studien zu den Eingliederungseffekten von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in reguläre Beschäftigung (vgl. *Caliendo et al.* 2005) ist soviel klar, zumindest dem wissenschaftlichen Denken im Gegensatz zu dem stark vorurteilsbehafteten Alltagsdenken, daß die Beschäftigung von Arbeitslosen in Ein-Euro-Jobs dem vorrangig herausgestellten Ziel von Hartz IV einer möglichst raschen Eingliederung in den Ersten Arbeitsmarkt wenig zuträglich ist. Im Gegenteil. Es kann sogar begründet angenommen werden, daß gerade die Politik der »Aktivierung« von Arbeitslosen durch Beschäftigung in Ein-Euro-Jobs in doppelter Weise kontraproduktiv ist, weil mit ihr *erstens* die Gefahr der Ersetzung oder Verdrängung regulärer Beschäftigung am Ersten Arbeitsmarkt zunimmt und weil sie *zweitens* nicht zur gesellschaftlichen Integration der Arbeitslosengeld-II-Bezieher beiträgt, sondern umgekehrt zu deren sozialen Ausgrenzung, denn Ausgrenzung, verstanden als Beschränkung oder Vorenthaltung von namentlich über Erwerbsarbeit und Geld vermittelter Teilhabe an mehr oder weniger zentralen Bereichen oder Ressourcen der Gesellschaft, beginnt nicht erst mit Langzeitarbeitslosigkeit, sondern bereits mit der Beschäftigung in prekären Beschäftigungsverhältnissen.

Es wird hier bewußt von »sozialer Ausgrenzung« und nicht von »sozialer Exklusion« gesprochen, weil letztgenannter Begriff im Kontext der die deutschsprachige Exklusionsdebatte dominierenden Luhmannschen Systemtheorie nicht notwendigerweise eine »problematische individuelle Lebenslage« (*Scherr* 2004: 62) bezeichnet. Hieraus sollte allerdings nicht im Umkehrschluß gefolgert werden, der ungleichheits- beziehungsweise klassentheoretische Begriff »soziale Ausgrenzung« beschreibe seinerseits nur den umfassenden und dauerhaften Ausschluß von Personengruppen aus allen gesellschaftlichen Teilsystemen. Er stellt vielmehr ab auf ein Kontinuum mit den »Extremen von physischer Entfernung einerseits und der Wegnahme des wichtigsten Mittels der sozialen Teilhabe: nämlich Geld andererseits« (*Steinert* 2000: 10), wobei ein Phänomen nur dann als »soziale Ausgrenzung« kategorisierbar ist, wenn es so häufig und weit verbreitet ist »dass man es nicht mehr als selbstverschuldet sehen kann, dass es vielmehr als das Ergebnis unpersönlicher Kräfte außer-

sung in gZA auf öffentlich-rechtlicher Grundlage qua Beschäftigungsvertrag oder Verwaltungsakt sowie mit e) § 20 I Alt. 1 Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsentwöhnung oder mit f) § 20 I Alt. 2 Maßnahmen zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft (vgl. *Krahmer* 1984; *Münder, Birk* 1983), wobei rechtsgeschichtlich betrachtet die §§ 18-20 BSHG an Bestimmung des alten, bis 1960 geltenden Fürsorgerechts, hier: § 19 RFV bzw. §§ 7, 13 RGr, anknüpfen.

15 Da dieser, im Behördenjargon anzüglich als »Paps« bezeichnet, nicht nur über die materiellen Hilfen entscheidet, sondern auch über die Eingliederungsleistungen und über den Einbezug ins Case-Management, besteht die Gefahr, daß die Beziehung der hilfebedürftigen Arbeitslosen zu ihrem »Paps« in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis umschlagen kann, was es gerechtfertigt erscheinen läßt, von einer Refeudalisierung der beschäftigungsorientierten sozialen Dienstleistungserbringung zu reden.

16 Eine Lektüre des Berichtes der Hartz-Kommission (vgl. *Hartz et al.* 2002: 66 ff.) führt drastisch das Ausmaß der organisierten Volksverdrummung vor Augen: So betritt heute nicht mehr ein Arbeitsloser das Arbeitsamt, sondern der »Kunde« ein »JobCenter« und meldet sich dort zwecks »Eingangsprofiling« (früher: erstes Informationsgespräch) im »Front-Office« (früher: Empfangsraum) an der »Clearingstelle« (früher: Information), von wo er bei weitergehendem Beratungs- oder Betreuungsbedarf je nach Fall als »Beratungskunde« oder »Betreuungs-

kunde« dem im »Back-Office« (früher: Dienstraum) residierenden »Case-Manager« (früher: Sachbearbeiter) zugeführt wird, der ein »Tiefenprofil« (früher: Eignungsfeststellung) veranlaßt, auf dessen Basis dann eine verbindliche Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird, in der festzuhalten ist, mit welchen Maßnahmen das »Matching« (früher: Abstimmung) von Arbeitsangebot und -nachfrage optimiert werden soll. Die in diesem Zusammenhang auftauchende semantische Umstellung vom »Klienten« (dem Schutzbefohlenen) zum »Kunden« der Arbeits- und Sozialverwaltung ist in mehrfacher Hinsicht irreführend, da sie von dem jeweiligen Kontext (Markt bzw. Staat), in dem die personenbezogenen sozialen Dienstleistungen erbracht werden, unzulässigerweise abstrahiert. Im Gegensatz zu dem »Kunden« genannten Marktteilnehmer kann der »Nutzer« genannte Adressat (quasi-)öffentlicher bzw. (para-)staatlicher personenbezogener sozialer Dienstleistungen, *erstens*, weder bzgl. des zwischen ihm und seinem »Dienstleister« zu schließenden Hilfevertrag »nein« sagen, noch, *zweitens*, seinen »Dienstleister« einfach wechseln, der überdies, *drittens*, über repressive Instrumente zur Vertragserfüllung verfügt. Zur Problematik der Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit vgl. statt anderer May (1997), *Schaarschuch* (1996, 1999).

17 Mit dem Begriff »Beschäftigungsfähigkeit« werden die Fähigkeiten einer Person beschrieben, »auf der Grundlage ihrer fachlichen und Handlungskompetenzen, Wertschöpfungs- und Leistungsfä-

halb der Kontrolle der Betroffenen verstanden werden muss« (ebd.: 8), wie Massenarbeitslosigkeit zum Beispiel, der mit Maßnahmen »sozialer Kontrolle« nur unzulänglich begegnet werden kann.<sup>18</sup>

Gleichviel: Es soll hier nicht in Abrede gestellt werden, daß mit der Maxime »Jede Arbeit ist besser als keine«<sup>19</sup>, die der »aktivierenden Arbeitsmarktpolitik« zugrundeliegt, es unter Umständen gelingen mag, Arbeitslose in irgendeine Arbeit zu bringen. Doch es ist zu erwarten, daß es damit auch unter den Erwerbstätigen zu einer Verbreitung von Einkommensarmut<sup>20</sup> kommt, wodurch der Weg gebahnt wird in eine Gesellschaft, die von dauerhafter drastischer sozialer Ungleichheit geprägt ist. Dies zeigen jedenfalls die Erfahrungen aus den USA und Großbritannien (vgl. *Ludwig-Mayerhofer* 2005: 215), jene Länder also, die mit ihrer Workfare-Politik unter Bill Clinton und Tony Blair der damaligen rot-grünen Bundesregierung als Vorbild dienten für deren workfare-politisches Konzept des »aktivierenden Sozialstaates« mit seinem sich auch im SGB II wiederfindenden zentralen Handlungsgrundsatz des »Fördern und Fordern«.

Das im SGB II zuvorerst genannte Ziel der Vermittlung von hilfebedürftigen Arbeitssuchenden auf im Ersten Arbeitsmarkt faktisch nicht vorhandene Arbeitsplätze zwingt die Grundsicherungsträger respektive deren Fachpersonal vor dem Hintergrund des Diktats des wirtschaftlichen, das heißt effizienten und effektiven Umgangs mit den vorhandenen knappen Ressourcen zur fortwährenden »fürsorglichen Belagerung« ihrer Klientel, mit der elementare Grundrechte mißachtet oder gar außer Kraft gesetzt werden. Seinen Ausdruck findet dies in der Art und Weise, wie das ebenfalls aus dem US-amerikanischen und britischen Kontext stammende Konzept des Case-beziehungsweise Care-Managements durch die Hartz-Kommission (vgl. *Hartz et al.* 2002: 66 ff.) im Hinblick auf die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Aufrechterhaltung der Arbeitswilligkeit aufgegriffen und im SGB II implementiert wurde.<sup>21</sup>

Ursprüngliches Ziel des Case-Managements war, zwei Orientierungen so effizient und effektiv wie möglich in Übereinstimmung zu bringen, nämlich die Bedarfe des hilfeschendenden Klienten auf der einen Seite mit den Angeboten der Erbringer »personenbezogener sozialer Dienstleistungen« (vgl. grundlegend *Bauer* 2001) auf der anderen Seite, wobei im Idealfall die Tätigkeit des Case-Managers in seiner Rolle als »Anwalt des Klienten«<sup>22</sup> darauf zielt, beide Orientierungen zugunsten der Bedarfsnotwendigkeiten des konkreten Einzelfalls zu integrieren. Dies heißt allerdings nicht, alles zu tun, was der Klient will, noch ihm etwas anzudienen, was er nicht will, sondern mit dem Klienten gemeinsam Bewältigungsstrategien zu entwickeln, die seiner spezifischen Bedarfslage angemessen sind (vgl. *Buestrich, Wohlfahrt* 2005: 313 f.), weil nämlich die Frage, ob Hilfebedürftigkeit besteht, nicht allein von dem Helfer festzustellen ist, sondern nur das Ergebnis einer gemeinsamen Erörterung sein kann, wie auch die Mittel, mit denen, und die Ziele, auf die hin zu helfen ist, keineswegs von Anfang an festliegen, sondern ebenso als Ergebnis eines diskursiven Prozesses legitimierbar sein müssen, sofern an der vernunftmäßig begründbaren Einsicht und dem darauf aufbauenden Postulat festgehalten wird, daß es ein Recht des Hilfebedürftigen auf ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben gibt,

dem die sittlich begründete Pflicht korrespondiert, diesem die hierzu erforderliche Unterstützung ange-deihen zu lassen. Zu ignorieren, daß nur der Hilfebedürftige selbst authentisch über seine Hilfebedürftigkeit befinden kann, hieße, dessen Würde zu verletzen und dessen Vorstellung von der Führung eines gelingenden Lebens zu mißachten. Denn wie kann es angehen, des Menschen Würde für unantastbar zu halten und schützen zu wollen, wie es zum Beispiel das Grundgesetz in seiner Fundamentalnorm Art. 1 GG vorsieht, ohne daß diejenigen, die da Würde besitzen sollen, mitbestimmen, was denn ihre Würde wirklich sei?

In vorstehendem Verständnis von Case-Management wird die Beziehung zwischen Case-Manager und Klient also als ein sozialer Interaktionsprozeß beschrieben, in dem Helfer und Klient gemeinsam mit der Definition dessen beschäftigt sind, was dem Klienten fehlt und wie Abhilfe geschaffen werden kann. Gegen eine solche normativ aufgeladene Sichtweise läßt sich allerdings mit der Kühle des analytischen Blicks der prinzipielle Einwand formulieren, daß in Organisationen institutionalisierte und verberuflichte Hilfe weder auf der Grundlage von reziproken Erwartungsstrukturen noch auf der von religiös-moralischen Motiven, sondern auf der von Entscheidungsprogrammen erbracht wird<sup>23</sup>, in denen definiert ist, wem wann wie geholfen werden kann, soll oder muß, womit zugleich die Herausbildung einer asymmetrischen Beziehung zwischen dem hilfebedürftigen beziehungsweise -suchenden Klienten und dem potentiell hilfeleistenden Helfer verbunden ist.

Jenseits dieser grundsätzlichen Kritik, die gegen die ideologisch verbrämte Sicht des Case-Managers als »Anwalt des Klienten« vorgebracht werden kann, weil sie unzulässigerweise von den sachlich-inhaltlichen, zeitlich-räumlichen und sozial-interaktiven Rahmenbedingungen des beruflichen Hilfeprozesses (vgl. Wolff 1981) abstrahiert, ist mit Blick auf den im SGB II institutionalisierten Hilfe-prozeß festzuhalten, daß hier das Case-Management mitnichten beschrieben werden kann als ein sozialer Interaktionsprozeß, der sich charakterisieren ließe durch Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Hilfe, eine symmetrische Helfer-Klient-Beziehung und Offenheit hinsichtlich des Ergebnisses der Hilfe, also Grundsätze und Bedingungen, wie sie für das Gelingen von sozialen Beratungsleistungen zur Unterstützung von Hilfesuchenden in prekären materiellen Lebenslagen wie Arbeitslosigkeit oder Armut (vgl. insbesondere Bartelheimer/Reis 2001) vorausgesetzt sind. Dies kommt allein schon deutlich in dem von der Hartz-Kommission verfolgten Ziel zum Ausdruck, das Case-Management als ein Präventionsinstrument zu konzipieren, mit dem Langzeitarbeitslosigkeit frühzeitig erkannt werden soll, um eine damit gegebenenfalls erforderliche Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen ausschließen zu können (vgl. Hartz et al. 2002: passim). Es zeigt sich ferner in der Betonung des »Fordern« gegenüber dem »Fördern«, das sich *zum einen* ablesen läßt an der Regelungssystematik des SGB II selbst, das dem Grundsatz des »Fordern« mit § 2 eindeutig Priorität einräumt vor dem des »Fördern« mit § 14 und welches das »Fordern« ausgestaltet als Muß-Leistung und das »Fördern« lediglich als Kann-Leistung, was gleichbedeutend ist mit einer Suspensierung individueller Rechte

ihre Arbeitskraft anbieten zu können und damit in das Erwerbsleben eintreten zu können, ihre Arbeitsstelle zu halten oder, wenn nötig, sich eine neue Erwerbsbeschäftigung zu suchen« (Blancke, S. et al.; zit. nach: Brütt 2003: 652).

18 Für einen Überblick über die Debatte vgl. stellvertretend Herkommer (1999), Kronauer (2002), Pilgram/Steinert (2000).

19 »Teilzeitarbeit und geringfügige Arbeit sind besser als gar keine Arbeit«, so Schröder und Blair in ihrem als »Anstoß zur Modernisierung« der Sozialdemokratie in Europa gedachten Papier, weswegen sie auch »erwarten [...], daß jeder die ihm gebotene Chance annimmt« (Schröder/Blair 1999: 9, 10).

20 Nachdem mit dem ersten, bis zum Jahr 1998 reichenden Armuts- und Reichtumsbericht des Jahres 2001 erstmalig regierungsamtlich die »Existenz von Armut, Unterversorgung und sozialer Ausgrenzung in einem wohlhabenden Land wie der Bundesrepublik Deutschland« (BT-Drs. 14/5990: 25) anerkannt wurde, liefert nunmehr auch der ihm folgende zweite, die zeitliche Spanne von 1998 bis zum »aktuellen Rand [d. i. 2003; M. W.]« (BT-Drs. 15/5015: 11) umfassenden Armuts- und Reichtumsbericht des Jahres 2005 Belege dafür, daß die Einkommensarmut a) weiter gewachsen und b) unter Arbeitslosen am weitesten verbreitet ist und daß sie c) mit großen Risiken der sozialen Ausgrenzung einhergeht (vgl. ebd.: passim).

21 Vgl. hierzu ferner vor allem Buestrich, Wohlfahrt (2005), Hansen (2005) sowie Reis et al. (2003).

22 Es werden drei Rollen bzw. Funktionen unterschieden, die von der Person des Case-Managers ein- bzw. wahrgenommen werden: in der Rolle des ›advocate‹ die anwaltliche Funktion, in der des ›broker‹ die vermittelnde Funktion und in der des ›gate keeper‹ die selektierende Funktion; vgl. hierzu näher Ewers (2006: 25 ff.).

23 Als grundlegend für die Frage, wie sich die Formen von Hilfe mit der Veränderung der primären gesellschaftlichen Differenzierungsform von den segmentär über die stratifikatorisch zu den funktional differenzierten Gesellschaften hin wandeln, darf immer noch Luhmann (1975) gelten; vgl. hierzu ferner Bommers/Scherr (2000: 88 ff.), Sahle (1987: 4 ff.), Weber, Hillebrandt (1999: 56 ff.).

24 »Sofortangebot« meint die Unterbreitung eines Stellenangebots unmittelbar bei Antragstellung, und dies obwohl § 3 II SGB II eindeutig regelt, daß (bei unter 25jährigen Antragstellern) Vermittlungsangebote in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit nicht vor oder statt, sondern erst nach Antragstellung zu unterbreiten sind.

25 Der von Mitarbeitern des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen geprägte Begriff »Verfolgungsbetreuung« thematisiert den Sachverhalt der gezielten und absichtsvollen Ausgrenzung hilfebedürftiger Arbeitsloser aus dem Leistungsbezug: »Konkret bedeutet das, jede mögliche und unmögliche Gelegenheit zur Verhängung einer Sperrzeit wird genutzt. Der Druck auf die Arbeitslosen macht auch vor den Kolle-

(vgl. Schruth 2004: 3). Es läßt sich zum anderen auch und vor allem identifizieren an der in § 48 SGB II vorgesehenen Zielvereinbarung, die der Grundsicherungsträger, das heißt hier die Bundesagentur für Arbeit, abschließen muß zur Erreichung der SGB-II-Ziele mit dem für sie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Da Zielvereinbarungen betriebswirtschaftlich ausgerichtet sind beziehungsweise sich an der Haushaltslage orientieren, stellen sie den finanziellen Handlungsrahmen dar, innerhalb dessen sich der Case-Manager zu bewegen hat, so daß ihm denn auch so gut wie kein Handlungsspielraum verbleibt, um im Rahmen der Dienstleistungserbringung entsprechend der ihm im Ideal zugeordneten Rolle als ›advocate‹ anwaltlich im Interesse der Klienten zu handeln. Im Gegenteil, der Case-Manager gerät dadurch in die Rolle eines ›gate-keepers‹, also eines Türstehers, dessen Aufgabe darin besteht, arbeitslosen hilfebedürftigen Klienten den erstmaligen oder fortgesetzten Zugang zu den Unterstützungsleistungen zu verwehren, indem sie durch vorgeschaltete Aktivierungsmaßnahmen, etwa sogenannte »Sofortangebote«<sup>24</sup>, und aggressives Case-Management, das heißt Strategien der »Verfolgungsbetreuung«<sup>25</sup>, mit Leistungsausschlüssen oder -kürzungen konfrontiert werden (vgl. Fetzer 2006: 34 ff.).

Daß durch den Case-Manager also eine Selektion stattfindet, die sich nicht an dem Hilfebedarf des Klienten orientiert, sondern an den finanz- und organisationspolitischen Interessen des Grundsicherungsträgers, dies wird verstärkt durch die widersprüchlichen Bedingungen, unter denen sein Handeln erfolgt, nämlich auf den Arbeitsmarkt objektiv keinen maßgeblichen Einfluß nehmen zu können, dafür aber sehr wohl auf den hilfesuchenden und -empfangenden Arbeitslosen, so daß sich die den Hilfeprozess steuernden Anstrengungen seiner Vermittlungsarbeit auch zwangsläufig darauf konzentrieren, das auf der Makroebene angesiedelte Problem der Massenarbeitslosigkeit auf der Mikroebene des individuellen Verhaltens durch Anpassung, sprich Unterwerfung der Klienten an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes zu überwinden, was wiederum die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von repressiven Mitteln wie die Einrichtung von Arbeitszwang oder die Drohung mit der Reduzierung oder gar vollständigem Entzug der Unterstützungsleistungen erhöht.

Nahegelegt wird diese Sichtweise aufgrund der sich mit dem Neoliberalismus vollziehenden Neudefinition des Verhältnisses von Staat, Ökonomie und Gesellschaft, wonach das Ökonomische nicht mehr, wie im Frühliberalismus, ein fest umrissener und eingegrenzter gesellschaftlicher Bereich mit spezifischer Rationalität, Gesetzen und Instrumenten ist, sondern nunmehr prinzipiell die Gesamtheit menschlichen Handelns umfaßt und über die Form des Marktes Staat und Gesellschaft als Organisationsprinzip dient (vgl. Lemke et al. 2000: 14 ff.), wandelt sich auch der Bürger vom Arbeitskraftbesitzer zum Unternehmer seiner selbst beziehungsweise zum »Arbeitskraftunternehmer« (Voß/Pongratz 1998). Dieser hat nicht bloß seine Arbeitskraft, sondern seine ganze Persönlichkeit als Ware auf dem Markt gewinnbringend feilzubieten, was erfordert, sich selbst als Unternehmen zu begreifen und entsprechend zu führen, das heißt, den gesamten eigenen Lebenszusammenhang aktiv an betriebswirt-

schaftlichen Effizienzkriterien und unternehmerischen Kalkülen auszurichten. Das von der Hartz-Kommission inaugurierte und an das »Wörterbuch des Unmenschen« (*Sternberger et al.* 1986) erinnernde und demzufolge auch zu Recht zum Unwort des Jahres 2002 erklärte Wort »Ich-AG« (vgl. hierzu namentlich *Lessenich* 2003b) bringt expressis verbis die hinter ihm stehende Ideologie zum Ausdruck: Das Akronym »AG« steht für das Ich als Aktiengesellschaft, für das ökonomische Individuum, für den arbeitskraftbesitzenden Menschen als Unternehmer seiner selbst, bei dem gewissermaßen Unternehmer- und Managerfunktion zusammenfallen, so daß er zugleich als »Eigentümer und Betriebsleiter seiner selbst« (*Bröckling* 2000: 154) erscheint. – Und was den erwähnten Arbeitszwang anbelangt, so handelt es sich dabei nicht um eine bloße Denkmöglichkeit: In seinem Gutachten zur Vereinbarkeit ausgewählter Bestimmungen des SGB II mit dem Grundgesetz kommt Wende zu der Einschätzung, daß – gemessen am Maßstab des Verbotes von Arbeitszwang und Zwangsarbeit, wie es Art. 12 II, III GG vorsieht – die Reduzierung und der Entzug des Arbeitslosengeldes II gemäß § 31 I SGB II grundgesetzwidrig ist, »soweit die Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten gegen den Willen des Betroffenen verlangt wird und diesem der Arbeitsmarkt verschlossen ist« (Wende 2004: 54). Für eine solche Praxis ist die Bundesrepublik Deutschland bereits vor einigen Jahren schon einmal von einem Sachverständigenausschuß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen gerügt worden, weil die Verpflichtung von sozialhilfeempfangenden Asylbewerbern auf der Grundlage der im BSHG vorgesehenen Arbeitsgelegenheiten als »nicht mit den Bestimmungen zum Verbot der Zwangsarbeit vereinbar« (zit. nach: *Bust-Bartels* 2004: 1) sei. Dort ist in Art. 2 I des von der Bundesrepublik Deutschland 1957 ratifizierten ILO-Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit festgelegt: »Als ›Zwangs- oder Pflichtarbeit‹ gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.«)

Erleichtert wird dem Case-Manager das obig beschriebene Vorgehen durch ein politisch und massenmedial hergestelltes gesellschaftliches Klima der »Entsachlichung und normative[n] Dichotomisierung von Problemen« (*Prisching* 2003: 231), in dem wider besseres Wissen<sup>26</sup> zum Zwecke der Verdeckung handfester Interessenlagen Arbeitslose unter Generalverdacht gestellt werden, »Drückeberger«, »Faulenzer«, »Sozialschmarotzer« oder »Parasiten« zu sein, so daß es völlig legitim erscheint, gegen diese vermeintlich das Gemeinwohl schädigenden ›innerstaatlichen Feinde‹ mit aller Härte und ›Null-Toleranz‹ (vgl. *Hansen* 1999) vorzugehen und ihre soziale Ausgrenzung voranzutreiben, sie »auszufördern«, wie es im Behördenjargon unverblümt heißt. Beispiel hierfür ist unter anderem die unsägliche, vom vormaligen Wirtschafts- und Arbeitsminister Wolfgang Clement zu verantwortende Mißbrauchskampagne, in der auf der Grundlage ausgewählter Einzelfälle von Sozialleistungsmissbrauch Arbeitslose<sup>27</sup> pauschal der »Abzocke« (*BMWA* 2005: passim) bezichtigt und expressis verbis als »Parasiten« (ebd.: 10) bezeichnet wurden, eine Kategorisierung, die vorzunehmen in bezug auf Menschen sich vor

ginnen und Kollegen in den Ämtern nicht halt. Es werden Hitlisten eingerichtet, mit dem Ziel, zu schauen, wer in welcher Zeit wie viele Sperrzeiten verhängt hat.« (*Küster et al.* 2003: 2) Ziel dieser Selbstkritik ist jedoch weniger das individuelle Verhalten des Fachpersonals als vielmehr die von der Bundesagentur für Arbeit verfolgte Politik, mittels »massive[m] Druck« ihre Mitarbeiter zu zwingen, »an der Grenze der gesetzlichen und moralischen Legalität, gegen Arbeitslose vorzugehen, allein mit dem Ziel, ihnen die finanzielle Lebensgrundlage zu kürzen oder zu sperren« (ebd.: 3).

26 Man kann sowohl den von der damaligen rot-grünen Bundesregierung handverlesenen Experten aus der dem »Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit« zur Seite gestellten Benchmarking-Gruppe als auch den beiden an der Hartz-Kommission beteiligten wissenschaftlichen Mitgliedern unterstellen, daß sie über hinreichende Kenntnis sowohl hinsichtlich des tatsächlichen Ausmaßes von Sozialleistungsmissbrauch (siehe Anm. 29) als auch bezüglich der aus politischem Kalkül inszenierten Debatten über selbigen (vgl. *Oschmiansky* 2003) verfügen.

27 Des Mißbrauchs bezichtigt werden jedoch nicht nur die Arbeitslosen, sondern auch die als »Helfershelfer« und »windige Ratgeber« (*BMWA* 2005: 19, 22) titulierten Berater, die, wie z. B. *Roth, Thomé* (2005), es sich zur Aufgabe gemacht haben, Hilfesuchenden in prekären materiellen Lebenslagen

wie Arbeitslosigkeit oder Armut durch Information und Beratung zu ihrem Recht zu verhelfen.

28 »Aber Sprache dichtet und denkt nicht nur für mich, sie lenkt auch mein Gefühl, sie steuert mein ganzes seelisches Wesen, je selbstverständlicher, je unbewußter ich mich ihr überlasse. [...] Worte können sein wie winzige Arsendosen: sie werden unbemerkt verschluckt, sie scheinen keine Wirkung zu tun, und nach einiger Zeit ist die Giftwirkung doch da.« (Klemperer 1969: 23)

29 Sowohl ältere internationale vergleichende wie auch neuere nationalstaatlich fokussierte empirische Untersuchungen zur Problematik des Mißbrauchs von Sozialleistungen zeigen, daß, hoch gegriffen, nur fünf von 100 Transferleistungsempfängern diese unrechtmäßig bezogen (vgl. Henkel, Pawelka 1981; Trube 2003: 195) und daß Sozialhilfeempfänger, entgegen dem Stereotyp, faule Sozialschmarotzer zu sein, sich auch durch Annahme gering entlohnter Tätigkeiten darum bemühen, ihre materielle Situation zu verbessern und unabhängig von staatlichen Zuwendungen zu werden (vgl. Gebauer et al. 2002: passim).

30 Eine Idee, der sich auch der Ombudsrat anscheinend im gleichen Sinne verpflichtet sieht, wenn man seinem Internetauftritt Glauben schenken will, in der er auf der eigenen Startseite die Internetenzyklopädie Wikipedia zustimmend zur Erklärung des Begriffes ›Ombud‹ bemüht (vgl. Ombudsrat 2006).

allem wegen ihrer Nähe zur Propagandasprache des Nationalsozialismus (vgl. unübertroffen Klemperer 1969)<sup>28</sup> verbietet, die sich aber, wie ersichtlich, nichtsdestoweniger einer gewissen Beliebtheit erfreut, weil sie es erlaubt, die mit ihr bezeichneten Personen auszugrenzen (vgl. Steinert 2000: 17).<sup>29</sup> Dem scheint, zumindest auf den ersten Blick, die Einberufung eines Ombudsrates Grundsicherung für Arbeitssuchende (vgl. Bergmann et al. 2005) durch Clement selbst zu widersprechen, zielt doch die aus Schweden stammende Grundidee der Institution eines Ombudsmanns darauf, einen Treuhänder mit der Wahrnehmung spezifischer Rechte der Bürger gegenüber dem Staat zu beauftragen, um deren ungerechte Behandlung durch diesen zu verhindern<sup>30</sup>, und zwar unter anderem durch eine objektive Betrachtung des zwischen Staat und Bürger strittigen Sachverhalts und durch Abwägung der von beiden Seiten vorgebrachten Argumente. Betrachtet man sich jedoch die personelle Besetzung des Ombudsrates, so kann man sich nur schwer des Eindrucks erwehren, als sei hier gewissermaßen der Bock zum Gärtner gemacht worden, weil dessen Mitglieder in den Chor derer einstimmen, die, wie Clement und eine ihm willfährige Journalistin, die hilfeschuchenden und -empfangenden Arbeitslosen pauschal diskriminieren, indem sie diese zum Beispiel ungerechtfertigt zu den Verursachern der Kostenexplosion beim Arbeitslosengeld II abstempeln.<sup>31</sup>

### III

Die hier bloß in groben Zügen dargestellte Aktivierungspolitik, die mittels Maßnahmen der Entsicherung und Entrechtung auf eine Re-Kommodifizierung der Arbeitskraft<sup>32</sup> zielt, das heißt, die Arbeitskraftbesitzer wieder verstärkt den Marktgesetzen ungeschützt auszuliefern, um die Betroffenen zu marktkonformem und eigenverantwortlichem Verhalten anzuhalten, erweist sich *nicht nur* in sozialer Hinsicht als höchst problematisch, führt sie doch qua Aufkündigung des bislang geltenden »impliziten Gesellschaftsvertrages« (Moore 1987: passim), Arbeit existenzsichernd zu entgelten, zu einer dauerhaften Ausgrenzung immer größerer Bevölkerungsgruppen, mit der nicht ganz unwahrscheinlichen Folge, daß mit der gesellschaftlichen Wiederkehr der zwar arbeitenden, aber sozial entscherten und entrechteten Armen sozialdesintegrative Rückwirkungen auf die Mehrheitsgesellschaft verbunden sein werden.<sup>33</sup> Denn das soziale Draußen der Ausgrenzung liegt nicht im gesellschaftlichen Jenseits, sondern ist aufs engste mit dem sozialen Drinnen verschränkt (vgl. Simmel 1992: 522 f.). Zudem findet eine Abkehr vom bisher vorherrschenden Familienlohnmodell statt, wonach das über den Arbeitsmarkt zu erzielende Einkommen hinreichen sollte für den Unterhalt des Arbeitnehmers selbst und seiner Familienangehörigen. Es ist in diesem Zusammenhang an Art. 23 III der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die von der Bundesrepublik Deutschland 1973 ratifizierten und bindende Pflichten begründenden UN-Menschenrechtskonventionen von 1966 zu erinnern, in denen kodifiziert ist, daß Arbeit eine Bedingung für ein würdevolles Leben ist, eine Arbeit allerdings, die an eine Entlohnung geknüpft ist, die es ermöglicht, sich und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz zu sichern.

Höchst problematisch ist die Aktivierungspolitik *überdies* in sowohl verfassungs- beziehungsweise menschenrechtlicher als auch in politischer Hinsicht, was den wortreichen und tatkräftigen Befürwortern der Aktivierungsideologie aber offensichtlich gleichgültig ist. Die Gleichgültigkeit gegenüber (Grund-)Rechtsverstößen zeigt sich nicht nur in den als verfassungswidrig monierten Bestimmungen des SGB II, sie äußert sich auch in der Ignoranz von Politik und Verwaltung gegenüber der Rechtsprechung, so zum Beispiel in der durch das zuständige Ministerium qua Dienstanweisung legitimierten Praxis der Grundsicherungsträger, zusammenlebende Paare zu einer eheähnlichen Einstandsgemeinschaft zu erklären, obwohl nach höchststrichterlichem Recht ein unterhaltsrechtlicher Anspruch unter nichtverheirateten Paaren nach dem BGB nicht existiert. Die ebenfalls auf einer Dienstanweisung fußende Praxis, nichtleibliche Eltern zum Unterhalt für ihre Stiefkinder heranzuziehen, obwohl es nach dem BGB bei Stiefeltern keine Unterhaltspflicht gibt, ist zwischenzeitlich aufgrund einer Vielzahl von Rechtssprüchen und Beschwerden durch Weisung zwar eingestellt worden, ohne allerdings in der Weisung darauf hinzuweisen, daß der Grundsicherungsträger die zu Unrecht nicht gezahlten Leistungen von Amts wegen nachzuzahlen hat. (vgl. Thomé 2006: 4)

Der Bruch, der sich hier mit dem Wechsel vom keynesianischen Welfare State zum schumpeterianischen Workfare State (vgl. Jessop 1994: 57 ff.) vollzieht, ist nicht nur einer, der mit Blick auf die angestrebte Revitalisierung beziehungsweise Entfesselung der Kräfte des Marktes eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger durch eine neu herzustellende Balance von deren Rechten und Pflichten entsprechend der Maxime des »Fördern und Fordern« zum Gegenstand hat, sondern auch einer, mit dem der Weg in eine andere Republik geebnet zu werden scheint, eine Republik, der das Prädikat, »sozialer Rechtsstaat« zu sein, fürderhin kaum noch ernsthaft zugesprochen werden kann.

Wer eine solche Einschätzung für überzogen hält, den könnte ein Blick in das alles Handeln staatlicher Organe bindende Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eines Besseren belehren, in dem der in Art. 1 I GG formulierte Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatspostulat des Art. 20 I GG seit jeher die zentrale Bezugsnorm aller Sozialpolitik war und das nach dem »Ewigkeitsklausel« genannten Art. 79 III GG in seinem Wesensgehalt, wie übrigens auch die in Art. 20 I GG niedergelegten grundlegenden Prinzipien für die rechtliche und organisatorische Gestaltung des Staates, unabänderbar und damit auch nicht politisch disponibel ist. Als verfassungsrechtliche Leitvorstellung sozialstaatlicher Maßnahmen hatte der Schutz der Menschenwürde Eingang gefunden sowohl in das vielfach als Sozialcharta für die Bundesrepublik Deutschland bezeichnete SGB I als auch in das seinerzeitige Existenzsicherungsgesetz BSHG, nicht aber, wie bereits erwähnt, in das heutige Grundsicherungsgesetz SGB II. Da neben dem SGB II jedoch kein weiteres Existenz- beziehungsweise Grundsicherungsgesetz für erwerbsfähige Hilfebedürftige existiert, kommt eben diesem, und zwar hergeleitet aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde, die Aufgabe zu, die Mindestvorausset-

31 So allen voran Herrmann Rappe, seines Zeichens SPD-Bundestagsmitglied und ehemaliger Vorsitzender der IG-Bergbau, Chemie und Energie, der sich für eine deutlich stärkere Kontrolle der Arbeitslosengeld-II-Bezieher ausgesprochen hatte, weil sich anders der zunehmende Mißbrauch nicht eindämmen lasse (vgl. ots 2005).

32 Sozialpolitik kann begriffen werden als politisch institutionalisierte Reaktion auf das für kapitalistisch-marktförmige Gesellschaften stets prekäre Problem der gesellschaftlichen Verallgemeinerung des Lohnarbeitsverhältnisses, das zwei Seiten umfaßt: *zum einen* die Sicherstellung jenes Kommodifizierung genannten Prozesses, durch den menschliche Arbeitskraft zur Ware und damit zum Gegenstand des Tausches Arbeitskraft gegen Lohn auf einem eigens dafür vorgesehen Markt, dem Arbeitsmarkt, wird, *zum anderen* die Sicherstellung jenes De-Kommodifizierung genannten Prozesses, durch den a) die Marktgängigkeit von Arbeitskraft beständig aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt wird und durch den b) dem Verkaufszwang von Arbeitskraft wegen vorübergehender oder dauerhafter Entbehrlichkeit (z. B. Arbeitslosigkeit, Alter) oder wegen anderweitigen gesellschaftlichen Bedarfs (z. B. Aufzucht) selektiv institutionelle Grenzen gesetzt werden. Da dies jeweils mit Mitteln und in Formen und Ausmaßen erfolgt, die den Wandlungen der politisch-ökonomischen Rahmenbedingungen geschuldet sind, bedeutet dies, daß sich Sozialpolitik in Wellen der



Kommodifizierung, De-Kommodifizierung und Re-Kommodifizierung (vgl. hierzu den Überblick bei *Lessenich* 1999) bewegt.

33 Vgl. hierzu *Castels* (2000: 336 ff.) scharfsinnige Analyse der modernen Lohnarbeitsgesellschaft, in der eindringlich die destabilisierenden Rückwirkungen aufgezeigt werden, die von der sich zunehmend ausbreitenden »Zone der Verwundbarkeit«, also der Prekarität, und der »Zone der Entkoppelung«, sprich der sozialen Ausgrenzung, auf die »Zone der Integration«, d. h. den Kern der Arbeitsgesellschaft, ausgehen und das Fundament der gesellschaftlichen Integration zu zersetzen drohen.

34 Ihren Namen trägt die Eingliederungsvereinbarung allerdings zu Unrecht, weil der hilfeschuchende Arbeitslose mangels realer Wahlmöglichkeiten einem sanktionsbewehrten Kontrahierungszwang unterliegt, so daß von einer »Vereinbarung« im Schatten der Macht« (*Berlit* 2003: 205) gesprochen werden muß, die zudem gegen das Grundgesetz verstößt, da sie »unverhältnismäßig in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit« (ebd.) eingreift.

35 Daß der Zusammenhang von bürgerlichen, politischen und sozialen Grundrechten unauflösbar ist, können wir spätestens seit *Marshall* (1992) wissen.

36 Die Phrase wird fälschlicherweise Altbundeskanzler Helmut Kohl zugeschrieben, ist aber bereits zuvor von Günter Gaus gebraucht worden.

zungen für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichenfalls durch Unterstützungsleistungen zu sichern.

Nun läßt sich aber dem Grundgesetz selbst oder einer diesbezüglichen einfachgesetzlichen Ausgestaltung nicht entnehmen, was im einzelnen unter einem menschenwürdigen Dasein zu verstehen ist. Deswegen ist es angezeigt, auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurückzugreifen. Dieses hat 1970 klar gestellt, daß die Gewährleistung des bloßen physischen Existenzminimums für ein menschenwürdiges Dasein nicht hinreicht, weil dem Hilfeempfänger gesellschaftliche Teilhabe möglich sein muß, also in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ein Leben »ähnlich wie diese« (*BVerwGE* 36, 258) führen zu können, wobei auf die herrschenden Lebensgewohnheiten abzustellen ist (vgl. *BVerwGE* 35, 180 f.) Mit der Politik der ausgrenzenden Aktivierung à la Hartz IV, das heißt dem politisch-administrativ institutionalisierten Druck auf die Bereitschaft hilfebedürftiger Arbeitsloser, jede Arbeit um jeden Preis anzunehmen, verliert jedoch Art. 1 I GG seine soziale Substanz. Dies zeigt sich insbesondere, aber nicht nur, an dem durch den Case-Manager mittels Eingliederungsvereinbarung<sup>34</sup> autoritativ herstellbaren Junktim von Teilhabe und Teilnahme, sprich der Konditionalität zwischen der Gewährung von Unterstützungsleistungen einerseits und der Aufnahme von Arbeit, zumindest aber der Demonstration von Arbeitswilligkeit oder der Abgabe von Arbeitsleistungsversprechen andererseits. Ein Junktim, das durch das Grundgesetz allerdings in keiner Weise gedeckt wird, wie einer frühen, aus dem Jahr 1954 stammenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu entnehmen ist. Dieses kam mit Blick auf die Frage, ob es einen aus der Verfassung zwingend herzuleitenden Rechtsanspruch auf Sozialhilfe geben müsse, zu dem Schluß: »Der Einzelne ist zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger. [...] Die unantastbare, von der staatlichen Gewalt zu schützende Würde des Menschen (Art. 1) verbietet es, ihn lediglich als Gegenstand staatlichen Handelns zu betrachten, soweit es sich um die Sicherung des »notwendigen Lebensbedarfs« [...], also seines Daseins überhaupt handelt. Mit dem Gedanken des demokratischen Staates (Art. 20) wäre es unvereinbar, daß zahlreiche Bürger, die als Wähler die Staatsgewalt mitgestalten, ihr gleichzeitig hinsichtlich ihrer Existenz ohne eigenes Recht gegenüberstünden.« (*BVerwGE* 1/161 f.) Der im Grundgesetz als »sozialer Rechtsstaat« bezeichnete Sozialstaat wurde somit hinsichtlich der letzten existentiellen Sicherung seiner Bürger ausdrücklich als voraussetzungs- und bedingungslos verstanden. Die hier zum Ausdruck kommende Vorstellung, daß Demokratie und Menschenwürde zwangsläufig einander bedingen<sup>35</sup>, war den Hunger und Entbehrungen ausgesetzten Mitgliedern des Parlamentarischen Rates eine existentielle Erfahrung, derer diejenigen offensichtlich ermangeln, denen die »Gnade der späten Geburt«<sup>36</sup> zuteil wurde, die es ihnen zu erlauben scheint, die Würde von hilfebedürftigen Menschen ohne Arbeit anzutasten, was umso bedenklicher stimmt angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um eine Gesellschaft handelt, die ob ihres enormen objektiven Reichtums es jedem ermöglichen könnte, ein Leben in Würde zu führen.

**Literatur**

- Achinger (1958) – Hans Achinger: Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik. Von der Arbeiterfrage zum Wohlfahrtsstaat, Hamburg: Rowohlt.
- Agnoli (1974) – Johannes Agnoli: Die Transformation der Demokratie, in: Ders./Brückner, P. Die Transformation der Demokratie, Frankfurt/M.: Europäische Verlagsanstalt, S. 5-87.
- AG Sozialpolitik (1985) – Arbeitsgruppe Sozialpolitik: Sozialpolitische Regulierung von Armut und Gesundheit, in: Zeitschrift für Sozialreform, H. 12, S. 722-756.
- Bartelheimer/Reis (2001) – Peter Bartelheimer/Claus Reis: Beratung als Dienstleistung in der Sozialhilfe: das »Modellprojekt Sozialbüros«, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, H. 4, S. 122-128.
- Bauer (2001) – Rudolph Bauer: Personenbezogene Soziale Dienstleistungen. Begriff, Qualität und Zukunft, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Bergmann et al. (2005) – Christine Bergmann/Kurt Biedenkopf/Hermann Rappe: Ombudsrat Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zwischenbericht 29.06.2005, Berlin: Typoskript, online unter URL (21. 3. 2006).  
<[http://www.ombudsrat.de/Ombudsrat/Redaktion/Medien/Anlagen/zwischenbericht\\_property=pdf,bereich=ombudsrat,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.ombudsrat.de/Ombudsrat/Redaktion/Medien/Anlagen/zwischenbericht_property=pdf,bereich=ombudsrat,sprache=de,rwb=true.pdf)>
- Berlit (2003) – Uwe Berlit: Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Bemerkungen zu den Gesetzesentwürfen von Bundesregierung und hessischer Landesregierung für ein neues SGB II und SGB XII, in: info also, H. 5, S. 195-208.
- BMWA (2005) – Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: Vorrang für die Anständigen – gegen Missbrauch, »Abzocke« und Selbstbedienung im Sozialstaat. Ein Report vom Arbeitsmarkt im Sommer 2005, online unter URL (21. 12. 2005)  
<[http://www.harald-thome.de/media/files/Gesetzestexte%20SGB%20II%20+%20VO/Gesetzestexte%20SGB%20XII%20+%20VO/Seminare/Clement/Sozialmissbrauch\\_Bericht\\_BMWA.pdf](http://www.harald-thome.de/media/files/Gesetzestexte%20SGB%20II%20+%20VO/Gesetzestexte%20SGB%20XII%20+%20VO/Seminare/Clement/Sozialmissbrauch_Bericht_BMWA.pdf)>
- Bommes/Scherr (2000) – Michael Bommes/Albert Scherr: Soziologie der Arbeit. Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe, Weinheim/München: Juventa.
- Brinkmann et al. (1991) – Christoph Brinkmann/Dieter Friedrich/Ludwig Fuchs/Karl-Otto Lindlahr: Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, H. 1, S. 157-177.
- Broch (1986) – Hermann Broch: Bemerkungen zur Utopie einer »International Bill of Rights and of Responsibilities«, in: Kommentierte Werkausgabe Band 11: Politische Schriften, 2. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 243-277.
- Bröckling (2000) – Ulrich Bröckling: Totale Mobilmachung. Menschenführung im Qualitäts- und Selbstmanagement, in: Ders. et al. (Hrsg.), Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 131-167.
- Brütt (2003) – Christian Brütt: Von Hartz zur Agenda 2010. Die Realpolitik im »aktivierenden Sozialstaat«, in: Prokla, H. 133, S. 645-665.
- Buestrich/Wohlfahrt (2005) – Michael Buestrich/Norbert Wohlfahrt: Case Management in der Beschäftigungsförderung? Zur sozialpolitischen Logik und Modernität einer Methode der Sozialen Arbeit, in: neue praxis, H. 4, S. 307-323.
- Bust-Bartels (2004) – Axel Bust-Bartels: Ein-Euro-Jobs illegal, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.09.2004, online unter URL (7. 12. 2005).  
<<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=12919>>
- Caliendo et al. (2005) – Marco Caliendo/Reinhard Hujer/Stephan L. Thomsen: Evaluation der Eingliederungseffekte von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in reguläre Beschäftigung für Teilnehmer in Deutschland, online unter URL (19. 12. 2005).  
<[http://www.much-magic.wimi.uni-frankfurt.de/professoren/hujer/papers/Eingliederungseffekte\\_ABM\\_revised.pdf](http://www.much-magic.wimi.uni-frankfurt.de/professoren/hujer/papers/Eingliederungseffekte_ABM_revised.pdf)>
- Castel (2000) – Robert Castel: Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit, Konstanz: UVK.
- Dahme et al. (2003) – Heinz-Jürgen Dahme/Hans-Uwe Otto/Achim Trube/Norbert Wohlfahrt (Hrsg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen: Leske + Budrich.
- Dixon (2000) – Keith Dixon: Die Evangelisten des Marktes. Die britischen Intellektuellen und der Thatcherismus, Konstanz: UVK.
- Ewers (2006) – Michael Ewers: Case Management: Anglo-amerikanische Konzepte und ihre Anwendbarkeit im Rahmen der bundesdeutschen Krankenversorgung, Berlin: WZB discussion paper P 96-208, online unter URL (17. 5. 2006).  
<<http://skylla.wz-berlin.de/pdf/1996/p96-208.pdf>>
- Feist (2000) – Holger Feist: Arbeit statt Sozialhilfe. Zur Reform der Grundsicherung in Deutschland, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Fetzer (2006) – Dorothee Fetzer: Verfolgungsbetreuung, Schikanen und Verletzungen der Privat und Intimsphäre, in: Agenturschluss (Hrsg.), Schwarzbuch Hartz IV. Sozialer Angriff und Widerstand – Eine Zwischenbilanz, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 31-45.
- Gebauer et al. (2002) – Ronald Gebauer/Hanna Petschauer/Georg Vobruba: Wer sitzt in der Armutsfalle? Selbstbehauptung zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt, Berlin: edition sigma.
- Hanesch (1985) – Walter Hanesch: Armuts politik und neue Beschäftigungsformen. Perspektiven jenseits des Arbeitszwangs, in: Stephan Leibfried/Florian Tennstedt (Hrsg.), Politik der Armut und Die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 268-294.
- Hansen (1999) – Ralf Hansen: Eine Wiederkehr des »Leviathan«? Starker Staat und neue Sicherheitsgesellschaft. »Zero Tolerance« als Paradigma »Innerer Sicherheit«, in: Kritische Justiz, H. 2, S. 231-253.
- Hansen (2005) – Eckhard Hansen: Das Case/Care Management. Anmerkungen zu einer importierten Methode, in: neue praxis, H. 2, S. 107-125.
- Hartz et al. (2002) – Peter Hartz/Norbert Benschel/Jobst Fiedler/Heinz Fischer/Peter Gasse/Werner Jann/Peter Kraljic/Isolde Kunkel-Weber/Klaus Luft/Harald Schartau/Wilhelm Schickler/Hanns-Martin Schleyer/Günther Schmid/Wolfgang Tiefensee/Eggert Voscherau: Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit, o. O., online unter URL (3. 4. 2005).  
<[http://www.koelnnetz.de/jusos/hartz/Bericht\\_gesamt.pdf](http://www.koelnnetz.de/jusos/hartz/Bericht_gesamt.pdf)>

- Henkel/Pavelka (1981) – Heiner Henkel/Franz Pavelka: Nur 97 Prozent sind anständig – Zur Mißbrauchsdebatte sozialer Leistungen, in: Soziale Sicherheit, H. 3, S. 65-70.
- Herkommer (1999) – Sebastian Herkommer (Hrsg.): Soziale Ausgrenzungen. Gesichter des neuen Kapitalismus, Hamburg: VSA.
- Jessop (1994) – Bob Jessop: Veränderte Staatlichkeit. Veränderungen von Staatlichkeit und Staatsprojekten, in: Grimm, K. (Hrsg.), Staatsaufgaben, Baden-Baden: Nomos, S. 43-73.
- Kant (1982) – Immanuel Kant: Die Metaphysik der Sitten, Werkausgabe Band VIII, 5. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Klemperer (1969) – Victor Klemperer: »LTI«. Die unbewältigte Sprache. Aus dem Notizbuch eines Philologen, München: dtv.
- Kocyba (2004) – Hermann Kocyba: Aktivierung, in: Bröckling, U. et al. (Hrsg.), Glossar der Gegenwart, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 17-22.
- Krahmer (1984) – Utz Krahmer: Rechtliche Würdigung der gegenwärtigen Praxis der Arbeitshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, in: Hartmann, H., Die Praxis der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz. Eine empirische Untersuchung über den Arbeitseinsatz von Sozialhilfeempfängern gemäß §§ 18 ff. Bundessozialhilfegesetz mit einer rechtlichen Diskussion und Würdigung (Teil II), Köln: ISG.
- Kronauer (2002) – Martin Kronauer: Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt/M.: Campus.
- Küster et al. (2003) – Gerhard Küster/Brigitte Fuchs/Franz Mevenkamp (Red.): InTeam. Mitteilungen der ver.di-Fraktionen im BRP und der BJA/V im Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen; sowie der ver.di Landesfachgruppe Arbeitsverwaltung, März 2003, online unter URL (3. 4. 2005).  
<<http://www.labourmet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/zwang/inteam.pdf>>
- Lamping et al. (2002) – Wolfram Lamping/Henning Schridde/Stefan Plaf/Bernhard Blanke: Der Aktivierende Staat. Positionen, Begriffe, Strategien, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, online unter URL (22. 7. 2004).  
<<http://www.fesportal.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/BUERGERGESELLSCHAFT/038.pdf>>
- Lemke et al. (2000) – Thomas Lemke/Susanne Kramann/Ulrich Bröckling: Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien, in: Bröckling, U. et al. (Hrsg.), Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 7-40.
- Lessenich (1999) – Stephan Lessenich: Vorwärts – und nichts vergessen. Die neue Sozialstaatsdebatte und die Dialektik sozialpolitischer Intervention, in: Prokla, H. 116, S. 411-430.
- Lessenich (2003a) – Stephan Lessenich: Der Arme in der Aktivgesellschaft – zum sozialen Sinn des »Förderns und Forderns«, in: WSI-Mitteilungen, H. 4, S. 214-220.
- Lessenich (2003b) – Stephan Lessenich: Im Dienste des großen Ganzen. Die Ich-AG als Chiffre eines Umbruchs, in: Freitag, Nr. 7 vom 7. Februar 2003, online unter URL (23. 7. 2004).  
<<http://www.freitag.de/2003/07/03070401.php>>
- Ludwig-Mayerhofer (2005) – Wolfgang Ludwig-Mayerhofer: Arbeitslosigkeit und sozialer Ausschluss, in: R. Anhorn/F. Bettinger (Hrsg.), Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionenbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 203-218.
- Luhmann (1975) – Niklas Luhmann: Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen, in: H.-U. Otto/S. Schneider (Hrsg.), Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Erster Halbband, 3. Aufl., Neuwied/Darmstadt: Luchterhand, S. 21-43.
- Marshall (1992) – Thomas H. Marshall: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/New York: Campus.
- May (1997) – Michael May: Kritik der Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit, in: neue praxis, H. 4, S. 371-378.
- Münder/Birk (1983) – Johannes Münder/Ulrich-Arthur Birk: Sozialhilfe und Arbeitslosigkeit. Möglichkeiten der Ämter – Gegenwehr der Betroffenen, Neuwied/Darmstadt: Luchterhand.
- Mezger, West (2000) – Erika Mezger, Klaus-W. West (Hrsg.): Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, 2. Aufl., Marburg: Schüren.
- Moore (1987) – Barrington Moore: Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Naschold (1983) – Frieder Naschold: Arbeitspolitik. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, betriebliches Bezugsproblem und theoretische Ansätze zur Arbeitspolitik, in: Leviathan, SH 5, S. 11-56.
- Ombudsrat (2006) – Ombudsrat: Startseite, online unter URL (17. 5. 2006).  
<<http://www.ombudsrat.de/Ombudsrat/Navigation/root.html>>
- Oschmiansky (2003) – Frank Oschmiansky: Faule Arbeitslose? Zur Debatte über Arbeitsunwilligkeit und Leistungsmissbrauch, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 6/7, S. 10-16.
- ots (2005) – Autorenigel: Ombudsrat für stärkere Hartz-IV-Kontrollen, in: Freie Presse (Chemnitz) vom 26. 10. 2005, online unter URL (17. 5. 2006).  
<<http://www.presseportal.de/print.htx?nr=741145>>
- Pilgram/Steinert (2000) – Arno Pilgram/Heinz Steinert (Hrsg.): Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr, Baden-Baden: Nomos.
- Prisching (2003) – Manfred Prisching: Moral als Lüge. Über Moralisation in der Politik, in: Hettlage, R. (Hrsg.), Verleugnen, Vertuschen, Verdrehen. Leben in der Lügengesellschaft, Konstanz: UVK, S. 231-250.
- Reis et al. (2003) – Claus Reis/Thomas von Freyberg/Hans-Joachim Kinster/Lutz Wende: Case Management. Theorie und Praxis, Düsseldorf: MASQT.
- Roth/Thomé (2005) – Rainer Roth/Harald Thomé: Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, 23. Aufl., Frankfurt/M.: DVS.
- Saalfrank (2005) – Stefan Saalfrank: Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten. 2. Änderungsversion (Stand: 2. September 2005), online unter URL (8. 12. 2005).  
<[http://www.lag-arbeit-hessen.de/Newsletter/news09\\_03\\_BA\\_ZUSATZJOBS\\_09-05.pdf](http://www.lag-arbeit-hessen.de/Newsletter/news09_03_BA_ZUSATZJOBS_09-05.pdf)>
- Sahle (1987) – Rita Sahle: Gabe, Almosen, Hilfe. Fallstudien zu Struktur und Deutung der Sozialarbeiter-Klient-Beziehung, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schaarschuch (1996) – Anderas Schaarschuch: Dienst-Leistung und Soziale Arbeit. Theoretische

- Überlegungen zur Rekonstruktion Sozialer Arbeit als Dienstleistung, in: Widersprüche, H. 59, S. 87-97.
- Schaarschuch (1999) – Anderas Schaarschuch: Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung. Ein analytischer Zugang zur Neuorientierung Sozialer Arbeit, in: neue praxis, H. 6, S. 543-560.
- Schröder/Blair (1999) – Gerhard Schröder/Tony Blair: Der Weg nach vorne für Europas Sozialdemokraten, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, H. 7, S. 887-896, online unter URL (9. 10. 2004). <<http://www.blaetter.de/kommenta/dok30799.htm>>
- Scherr (2004) – Albert Scherr: Exklusionsindividualität, Lebensführung und Soziale Arbeit, in: R. Merten/A. Scherr (Hrsg.), Inklusionen und Exklusionen in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 55-74.
- Schruth (2004) – [Peter] Schruth: Hartz IV bzw. das neue SGB II: Auf dem Weg in den autoritären Staat – eine Material- und Argumentationssammlung, Berlin: BRJ, online unter URL (16.11.2004). <<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2004/brj-info-hartz.pdf>>
- Simmel (1992) – Georg Simmel: Soziologie. Untersuchung über die Formen der Vergesellschaftung. Gesamtausgabe Band 11, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Steinert (2000) – Heinz Steinert: Zur Einleitung, in: Arno Pilgram/Heinz Steinert (Hrsg.), Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr, Baden-Baden: Nomos, S. 7-20.
- Sternberger et al. (1986) – Dolf Sternberger, Gerhard Storz, W. E. Süskind: Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, 3. Aufl., Frankfurt/Berlin: Ullstein.
- Thomé (2006) – Harald Thomé: Ein Jahr Hartz IV – Bilanz und Ausblick, online unter URL (22. 1. 2006). <[http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2006/bundestagsrede\\_20060109.html](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2006/bundestagsrede_20060109.html)>
- Trube (2003) – Achim Trube: Vom Wohlfahrtsstaat zum Workfarestate – Sozialpolitik zwischen Neujustierung und Umstrukturierung, in: H.-J. Dahme et al. (Hrsg.), Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen: Leske + Budrich, S. 177-203.
- Vobruba (1985) – Georg Vobruba: Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Stephan Leibfried/Florian Tennstedt (Hrsg.), Politik der Armut und Die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 41-63.
- Voß/Pongratz (1998) – G. Günther Voß/Hans J. Pongratz: Der Arbeitskraftunternehmer. Eine neue Grundform der Ware Arbeitskraft?, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, H. 1, S. 131-158.
- Wacquant (1997) – Loïc J. D. Wacquant: Vom wohlthätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika, in: Leviathan, H. 1, S. 50-66.
- Weber/Hillebrandt (1999) – Georg Weber/Frank Hillebrandt: Soziale Hilfe – Ein Teilsystem der Gesellschaft? Wissenssoziologische und systemtheoretische Überlegungen, Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Wende (2004) – Ulf Wende: Hartz IV und das Grundgesetz, Berlin: Typoskript, online unter URL (12. 12. 2005). <[http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2004/Gutachten\\_Hartz.pdf](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2004/Gutachten_Hartz.pdf)>
- Wikipedia (2006) – Wikipedia, Die freie Enzyklopädie: Artikel »Job«, online unter URL (16. 5. 2006). <<http://de.wikipedia.org/wiki/Job>>
- Wolff (1981) – Stephan Wolff: Grenzen der helfenden Beziehung. Zur Entmythologierung des Helfens, in: E. v. Kardorff/E. Koenen (Hrsg.), Psyche in schlechter Gesellschaft. Zur Krise klinisch-psychologischer Tätigkeit, München et al.: Urban & Schwarzenberg, S. 211-238.

## ANDREAS FISAHN

# Ergebnisse der »Föderalismusreform«

Mit den Stimmen der großen Koalition wurde im Bundestag und Bundesrat die Föderalismusreform verabschiedet. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der Verfassung wurde damit neu geordnet. Das hört sich erst einmal harmlos an und die medialen Klagen über die Blockaden zwischen Bundesrat und Bundestag hat sich in die Ohren so eingebrannt, dass eine Reform des Föderalismus als Sachpolitik jenseits der politischen Ausrichtung erscheint. Ein genauerer Blick zeigt jedoch, dass dem keineswegs so ist, die scheinbar sachliche und gerechte neue Machtverteilung zwischen Bund und Ländern ist ein Mosaikstein im neoliberalen Umbau der bundesrepublikanischen Gesellschaft.

### *Zustimmungsgesetze: Hindernisse für den Sozialstaat*

Das wesentliche Ziel der Grundgesetzänderungen war es Entwicklungen aufzuhalten, die in der Begründung zum Gesetzentwurf so beschrieben werden: »Bei der Gesetzgebung des Bundes haben die ausgeprägten Zustimmungsbefugnisse der Länder über den Bundesrat bei unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnissen in Bund und Ländern immer wieder zu Verzögerung oder sogar Verhinderung wichtiger Gesetzgebungsvorhaben oder zu in sich nicht stimmigen Kompromissen geführt, bei denen die jeweilige politische Verantwortlichkeit nicht oder kaum noch zu erkennen ist. ... Auf der anderen Seite wurden die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Laufe der Zeit immer weiter zurückgedrängt.«<sup>1</sup> Es ging also darum, einerseits die Anzahl der Zustimmungsgesetze zu reduzieren und im Austausch dafür den Ländern eine größere Zahl von eigenen Zuständigkeiten zuzugestehen – so jedenfalls die offizielle Begründung. Die Neuregelungen sollen hier kurz analysiert und politisch bewertet werden.

Die Zustimmungspflichtigkeit zu Bundesgesetzen besteht nur dann, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich bestimmt.<sup>2</sup> Das ist für eine Anzahl von Spezialmaterien der Fall. Verantwortlich für die Zunahme der zustimmungspflichtigen Gesetze – oder für den Eindruck einer Zunahme – war jedoch die generalklauselartige Vorschrift des Art. 84 GG, wonach Bundesgesetze, welche die Einrichtung von Behörden oder das Verwaltungsverfahren regeln, der Zustimmung des Bundesrates bedurften. Diese Regelung wurde in folgender Weise geändert: Bundesgesetze können nun auch die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln, die Länder können aber durch ein zeitlich späteres Landesgesetz von dieser Bundesregelung abweichen (Art. 81 I i.V.m. 72 III) – also andere Vorschriften

Andreas Fisahn – Jg. 1960,  
Professor für Öffentliches  
Recht an der Universität  
Bielefeld

1 Bundestags-Drs. 16/813,  
S. 7.

2 Zustimmungsgesetze sind von Einspruchsgesetzen zu unterscheiden, bei letzteren kann der Bundesrat über die Anrufung eines Vermittlungsausschusses das Gesetz nur verzögern, weil der Bundestag die Ablehnung des Bundesrates in einer weiteren Abstimmung zurückweisen kann. Bei Zustimmungsgesetzen bedarf es einer Zustimmung der Mehrheit des Bundesrates.

erlassen, als der Bund sich vorgestellt hat. Will der Bund eine verbindliche Verfahrensregelung, bedarf diese wieder der Zustimmung des Bundesrates. Auf der anderen Seite wurde die Zustimmungspflichtigkeit erweitert auf Bundesgesetze, über die Leistungen an Dritte zu erbringen sind. Bisher waren nach Art. 104 a III Bundesgesetz, nach denen Geldleistungen für Dritte gewährt wurden (Beispiel Wohngeld), zustimmungspflichtig, wenn die Länder mehr als ein Viertel der Ausgaben tragen sollten. Nun sollen solche Gesetze unabhängig von der Höhe der Länderbelastung zustimmungspflichtig sein – also auch dann, wenn die Länder weniger als ein Viertel der Kosten tragen. Außerdem werden außer den Geldleistungen auch Sachleistungen an Dritte von der Neuregelung erfasst. Die Gesetzesbegründung macht explizit klar, dass die Sachleistungen weit zu fassen sind, so dass auch Dienstleistungen der Länder an Dritte darunter fallen. Zu solchen weit gefassten Sachleistungen gehöre dann z. B. »die Verpflichtung der Länder zur Erbringung<sup>3</sup> von Schuldnerberatungen oder zur Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen.«<sup>4</sup>

Die Gewichte sind hier verschoben worden: Zunächst ganz formal von der Souveränität der Länder, ihre Verwaltung zu organisieren, also der klassischen Hoheitsbefugnisse, zur finanziellen Souveränität der Länder gegenüber dem Bund. Diese Schwerpunktverlagerung ist kennzeichnend für eine Situation, in der die Staatseinnahmen systematisch ausgetrocknet werden und dann ein Wettstreit um die Reste der vorhandenen Mittel beginnen muss, der politische Gestaltung faktisch leer laufen lässt. Diese Regelung zeigt genau in diese Richtung: Im Ergebnis wird es leichter möglich sein, ohne Zustimmung des Bundesrates Sozialabbau zu betreiben und zu deregulieren, schwieriger aber, neue Sozialleistungen einzuführen, sobald eine Kompetenz der Länder betroffen ist oder diese an der Finanzierung beteiligt werden. Die Neuregelung ist eine verfahrensrechtliche und deshalb versteckte Entscheidung gegen den Sozialstaat.

Nachdem Merkel im Wahlkampf angekündigt hatte, die neue (geplante schwarz-gelbe) Bundesregierung werde »durchregieren« können, weil es dann gleiche Mehrheiten im Bundesrat und Bundestag geben werde, drängt sich die grundsätzliche Frage auf, ob es angesichts der z. Z. vorherrschenden neoliberalen Conter-Reform eigentlich wünschenswert ist, dass Gesetzgebungsvorhaben leichter verwirklicht werden können, ein möglicher sozialstaatlicher Ausgleich durch den Bundesrat wegfällt. Mit Blick auf die neue Verschiebung zur erweiterten Zustimmungspflichtigkeit bei Sozialgesetzen ist die Frage leicht zu beantworten: Die Vereinfachung als zentraler Teil der Föderalismusreform passt in die Strategie des sozialstaatlichen rollbacks und damit zur gegenwärtigen Umdefinition des Begriffs der Reform.

#### *Abweichungsregel im Umweltrecht*

Ein weiterer Schwerpunkt der »Reform« ist die Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Das so genannte Rahmenrecht<sup>5</sup> wurde abgeschafft und die dort bestehenden Kompetenzen zwischen Bund und Ländern verteilt. Teilgebiete der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz<sup>6</sup> wurden in die Zuständigkeit der Länder verlagert. Der Bund erhielt aus dem Bereich der

3 Hier wiehert der Amtschimmel im besten Bürokratendeutsch.

4 Bundestags-Drs. 16/813, S. 18.

5 Hier sollte der Bund nur einen allgemeinen Rahmen vorgeben, der die Länder verpflichtet, eigene Gesetze zu schaffen, die sich in diesem Rahmen bewegen und ihn gleichzeitig landesspezifisch ausfüllen.

6 Dabei dürfen die Länder nur das regeln, was der Bund nicht oder nicht anders geregelt hat.

7 Vgl. ausführlich zu dieser Argumentation: H.-J. Koch: Naturschutz und Landschaftspflege in der Reform der bundesstaatlichen Ordnung, BfN-Skript 109/ 2004, S. 15 ff.

8 Es sollte ein abweichungsresistenter Teil im Naturschutzrecht geschaffen werden, indem die »Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes« von der Abweichungsregelung ausgenommen wurden. Nicht erfasst von den Grundsätzen des Naturschutzes sollen sein die Landschaftsplanung, die Voraussetzungen für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute land- und forstwirtschaftliche Praxis und die Mitwirkung (Klagerechte) der Verbände. Das internationale und europäische Recht macht im Bereich des Artenschutzes und in einem Teilbereich der Schutzgebietsausweisung harte Vorgaben. Genau in diesen harten Bereichen sieht die Neuregelung keine Abweichungsregelung vor, dagegen in »weichen« Bereichen, in denen europarechtlich ein weiter Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten besteht, wie bei der Landschaftsplanung oder bei den Klagerechten der Naturschutzverbände. Das Gleiche gilt für das Wasserrecht, wo sich das Europarecht im Bereich der Wasserqualitätsplanung auf Rahmenrichtlinien zurückzieht, die der Verwaltung große Planungs- und Entscheidungsspielräume einräumt. Die stoff- und anlagebezogenen Regelungen fallen nach dem neuen Art. 73 III Nr. 5 nicht unter die Abweichungsregelung zugunsten der Länder. Das wäre – jedenfalls in großen

Rahmengesetzgebung u. a. die Bereiche des Naturschutz- und des Wasserrechts. Damit wird es nun möglich, ein einheitliches Umweltgesetzbuch einzuführen, das seit den Zeiten der Regierung Kohl auf Halde liegt, aber mangels umfassender Bundeszuständigkeit nicht eingeführt werden konnte. Im Umweltgesetzbuch werden die z. Z. auf verschiedene Gesetze verteilten Materien des Umweltrechts, Immissionsschutzes, Naturschutzes, Wasserrechts usw. in einem Gesetz zusammengefasst, ohne dass damit wesentliche inhaltliche Änderungen geplant wären. Diese Kompetenz im Bereich des Umweltrechts hat der Bund sich aber erkaufte durch eine neu geschaffene Möglichkeit der Länder, vom Bundesrecht abzuweichen. Die Länder können (Art. 72 III Neufassung) in den dort aufgezählten Gesetzgebungsmaterien von den bundeseinheitlichen Regelungen abweichen, wobei es sich bei diesen Materien im Wesentlichen um umweltrechtliche, raumordnungsrechtliche und hochschulrechtliche Regelungsbereiche handelt, die allesamt aus dem Bereich der vormaligen Rahmenrechtskompetenz stammen. Insgesamt dürfte sich diese Art der Regelung als Kompetenzerweiterung der Länder auswirken, da das Bundesrahmenrecht regelmäßig so präzise gefasst war, dass Abweichungen der Länder oder landesspezifische Ausgestaltungen kaum möglich waren. Nur im Bereich des Hochschulrechts hat das Bundesverfassungsgericht in jüngster Zeit der Regelungsdichte des Bundesrahmenrechts Schranken gesetzt.

Die Abweichungsregel erlaubt auch eine Abweichung nach unten, und hieraus ergeben sich Befürchtungen, dass es zu einem föderalen Wettbewerb um niedrigere Umweltstandards kommt. Diese Befürchtung hat eine gewisse Substanz, weil die Länder zumindest glauben können, sich auf diesem Wege Standortvorteile zu verschaffen. Das Investitionsparadies ist dasjenige mit den niedrigsten Umweltstandards – so die bekannte Argumentation, die ein race-to-the-bottom bei den Umweltstandards auch auf der gesetzgeberischen Ebene erwarten lässt. Diese Erwartung lässt sich empirisch auf die Beobachtung stützen, dass die Länder, die für den Vollzug des Umweltrechts zuständig waren und sind, eben über den Vollzug bzw. Nichtvollzug bundesrechtliche Regelungen teilweise systematisch unterminiert haben.<sup>7</sup> Gleichzeitig ist aber das Umweltrecht stark europarechtlich überformt, d. h. es gibt viele europarechtliche Vorgaben, die von den Ländern gesetzgeberisch umgesetzt und auch verwaltungsmäßig vollzogen werden müssen. Das könnte die Kritiker der Abweichungsregel besänftigen. Schaut man sich jedoch die Materien an, in denen den Ländern ein Abweichungsrecht oder eine originäre Kompetenz zugestanden wird, so sind es genau diejenigen, denen das Europarecht weite Spielräume belässt. Dazu gehört auch das Naturschutzrecht, dessen Neuregelung besonders kompliziert ausfällt.<sup>8</sup>

Zentral getroffen von der Abweichungsregelung wird die Planungsgesetzgebung des Bundes. Diese wurde vorwiegend in den 1970er Jahren eingeführt und sieht neben der allgemeinen Raumplanung, über die die Bodennutzung auf Landesebene geplant werden soll, insbesondere im Naturschutzrecht und Wasserrecht spezifische Pläne vor, über die die Wasserbewirtschaftung organisiert und Erhaltungsmaßnahmen für die Natur räumlich geplant werden sollten. Diese Planungsaufgaben sind bis heute unzureichend umgesetzt worden –

es gab nicht nur ein Vollzugsdefizit, sondern geradezu eine Vollzugsverweigerung. Gegenwärtig fordert der Europäische Gesetzgeber für die Wasserwirtschaft und die Luftreinhaltung (Feinstaub) besondere Pläne, denen sich auch die Länder und Kommunen auf Dauer nicht mehr entziehen können. Dennoch hat der Bundesgesetzgeber mit der Verfassungsänderung demonstrativ Zeichen gegen die Beplanung des Raumes gesetzt, die heute noch wichtiger wäre als in den 1970er Jahren, aber offenkundig nicht in das ideologische Konzept der großen Koalition passt.

Teilen – europarechtlich auch nicht zulässig.

#### *Universitäten und Schulen in der Wettbewerbsordnung*

Dieses Konzept wird auch in den Kompetenzverschiebungen zugunsten der Länder sichtbar und lässt sich knapp unter das Stichwort »Wettbewerbsföderalismus« subsumieren. Da ist zunächst die Hochschulgesetzgebung, die bisher auch in den Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes fiel. Mit der Reform verbleibt beim Bund nur noch die Kompetenz zur Regelung der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse (Art. 74 I Nr. 33), und für diese Bereiche können die Länder wiederum abweichende Regelungen treffen. Das schließt es aus, bundeseinheitlich die Hochschulgebühren zu regeln und vor allem sie zu verbieten. Denn alle übrigen Fragen des Hochschulrechts, wie Organisationsform, Verwaltungsgliederung, Privatisierung usw. fallen nun in die Länderkompetenz. Zu erwarten ist – die Ansätze sind gegenwärtig schon sichtbar – eine Welle der Hochschulprivatisierung oder Teilprivatisierung, der wissenschaftsfremden Steuerung über Hochschulräte, die sich aus der Wirtschaft rekrutieren, und Ähnliches, unter anderem mit dem recht offen formulierten Ziel, die Hochschulen mit der regionalen Wirtschaft zu vernetzen, um so über einen Wissenstransfer direkte Standortvorteile zu generieren. Dazu passt es dann, dass der Hochschulneubau keine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Land mehr ist und die »frei werdenden Finanzierungsanteile des Bundes« den Ländern zugewiesen werden. Nach Protesten wird allerdings die »Mischfinanzierung« bei Vorhaben wissenschaftlicher Forschung beibehalten, wobei sie durch die Änderung in ein engeres Korsett als vordem gezwängt wird.

Gestrichen wurde wiederum das in neoliberalen Ohren unschöne Wort »Bildungsplanung« in Art. 91 b a. F., Bund und Länder können nur noch über »Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich« zusammenwirken (Art. 91 b II). Bei aller Konkurrenz zwischen den Ländern, im internationalen Pisa-Vergleich muss man wohl gemeinsam untergehen. Anders gesagt: Chancengleichheit oder Ganztagschulen werden zukünftig nur noch Gegenstand einer Bund-Länder Vereinbarung sein können, wenn damit gleichzeitig die Leistungsfähigkeit des Bildungswesens betroffen ist – worüber man im Zweifel trefflich streiten kann. Anders gesagt: Ein Hardliner wie Koch erhält die Möglichkeit, ihm nicht genehme Vereinbarung zwischen dem Bund und anderen Ländern als verfassungswidrig zu brandmarken. Die SPD feiert die Änderungen als Erfolg gegenüber dem »ursprünglich vorgesehenen Kooperationsverbot«<sup>9</sup>, das den Sozialdemokraten offenbar jenseits seines Zwecks als wünschenswert gilt: Bei der vor-

9 [http://www.spdfraktion.de/cnt/rs/rs\\_dok/0,,37087,00.html](http://www.spdfraktion.de/cnt/rs/rs_dok/0,,37087,00.html).



handenen Inhaltsleere ist es nur noch wichtig sich durchzusetzen, nebensächlich erscheint dann womit.

### *Deregulierungsoptionen für die Länder*

Aus der bundeseinheitlichen Regelung des Rechts der Wirtschaft (Art. 74 I Nr. 11) wurden die Bereiche »Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und Märkte« herausgenommen, die folglich nun in die Landeskompetenz fallen.<sup>10</sup> Hier wird über eine Verfassungsänderung auf den ersten Blick versucht, einen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Nonsens zu verwirklichen, nämlich endlich landesherrlich die Ladenschlusszeiten aufzuheben, weil man sich auf Bundesebene nicht einigen kann. Zunächst lassen sich Zweifel anmelden, ob dabei der hohe Rang der Verfassungsgesetzgebung angemessen berücksichtigt wurde – die Änderung erinnert an Brians Feilschen um den falschen Bart<sup>11</sup> –, weil ich auf Bundesebene die Ladenschlusszeiten nicht ändern will, gebe ich gleich die Verfassungsänderung obenauf. Auf den zweiten Blick passt die Änderung allerdings in das Programm des Wettbewerbsföderalismus, bei dem die Bundesländer auch über den Ladenschluss um Standortvorteile konkurrieren sollen. Das Ergebnis ist absehbar – auch hier ist ein race-to-the-bottom zu befürchten, weil niemand Opfer einer beggar-my-neighbour-Politik sein will und Schutzrechte für Arbeitnehmer auf der politischen Rangskala gegenwärtig ganz unten stehen. Die Ladenschlusszeiten stehen exemplarisch für Deregulierungspotenziale auch in den anderen oben benannten von der bundeseinheitlichen Wirtschaftsgesetzgebung ausgenommenen Materien.

### *Privatisierung des Strafvollzugs*

Verloren hat der Bund seine Zuständigkeit in weiteren Bereichen, von denen nur noch drei herausgegriffen werden sollen, nämlich erstens das Strafvollzugsrecht, das Versammlungsrecht und das Beamtenrecht. Das Recht des Strafvollzugs war bisher Teil der konkurrierenden Gesetzgebung und wurde in Art. 74 I Nr. 1 zusammen mit dem Strafrecht so geregelt, dass der Bund hier einheitliche Regelungen erlassen konnte, was er denn auch getan hat. Diese Kompetenzzuweisung wurde zusammen mit dem Untersuchungshaftvollzug der Regelungskompetenz des Bundes entzogen und damit den Ländern zugewiesen. Im Bereich des Strafvollzugs wird seit längerer Zeit ebenfalls mit Möglichkeiten der Ausgliederung und Privatisierung experimentiert. Solchen Experimenten sind durch ein bundeseinheitliches Strafvollzugsgesetz inhaltliche Grenzen gesetzt, nämlich dort, wo verbindliche Ziele und Formen des Strafvollzuges geregelt werden, die privatrechtlich nicht organisiert werden können. Diese Begrenzungen entfallen nun, d. h. Schranken gegen die private Verwahrung und Ausbeutung der Strafgefangenen als billige Arbeitskräfte wird nun nur das Bundesverfassungsgericht ziehen können; die Grenzen liegen dort, wo die Eingriffe in die persönliche Freiheit nur hoheitlich geregelt und organisiert werden können. Im Bereich der Privatisierung des Strafvollzugs liegt ein Grund der Kompetenzverschiebung. Zudem treibt die Änderung heute schon Blüten, die dem erstaunten Publikum die Sprache verschlägt. Hamburgs Justizsenat-

10 Bundestags-Drs. 16/813, S. 3 und 8.

11 Aus Monty Pythons »Leben des Brian«.

tor Lüdemann (CDU) hat unmittelbar nach der Föderalismusreform angekündigt, im Hamburger Strafvollzug werde alsbald der Vorrang der Resozialisierung gestrichen, die Sicherheit werde zukünftig die erste Stelle einnehmen.<sup>12</sup> Das mögen starke Sprüche im Sommerloch sein, das Resozialisierungsgebot ist nämlich nicht nur im Strafvollzugsgesetz geregelt, sondern wurde vom Bundesverfassungsgericht, in Art. 1 GG verankert, als Teil der menschlichen Würde verstanden, die es gebiete, Strafgefangenen eine Perspektive zu eröffnen. Aber die Sprüche eines Aufmerksamkeits heischenden Justizsenators passen in die allgemeine Tendenz, den Strafvollzug zu privatisieren, um Kosten zu sparen – auf der Strecke bleiben die angeblichen »Kunden«.

12 Frankfurter Rundschau  
24. 7. 06; [http://www.fr-online.de/in\\_und\\_ausland/politik/aktuell/?cnt=933962](http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?cnt=933962).

### *Zersplitterung des Versammlungsrechts*

Das Versammlungsrecht, das bisher Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz war, gehört zu den Materien, die nun ausschließlich in die Kompetenz der Länder fallen. Das überrascht auf den ersten Blick. Das Versammlungsgesetz des Bundes ist in seinen Formulierungen so restriktiv, dass es vom Bundesverfassungsgericht bis zur Unkenntlichkeit verfassungskonform ausgelegt wurde. Das Versammlungsgesetz fordert beispielsweise, dass Demonstrationen zwingend anzumelden sind, was mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Die Regelung wurde aber nicht aufgehoben, sondern verfassungskonform in dem Sinne interpretiert, dass Spontandemonstrationen selbstverständlich auch ohne Anmeldung zulässig sind. Die Anmeldepflicht dürfe nicht als Restriktion verstanden werden, die es der Staatsmacht erlaube, das Demonstrationsrecht einzuschränken und Demonstrationen zu kontrollieren. Vielmehr diene die Anmeldepflicht den Demonstrationsveranstaltern, weil durch die Anmeldung die Polizei dafür sorgen müsse, dass die Demonstration nicht durch Verkehr oder auf andere Weise behindert oder gar verhindert werde. Kurz: Das Bundesverfassungsgericht hat die Demonstrationsfreiheit sehr liberal ausgelegt und Einschränkungen sehr konsequent zurückgewiesen. Das wurde in letzter Zeit insbesondere bei Neonazi-Aufmärschen zu einem Problem, weil das BVerfG gegen die Polizeipräsidenten und Verwaltungsgerichte diese regelmäßig zuließ, um die Demonstrationsfreiheit als hohes Gut in der politischen Kultur einer Demokratie zu schützen. Das mag mit Blick auf rechte Aufmärsche ärgerlich sein, ist aber überzeugend, weil die Verfassung nicht unter taktischen Gesichtspunkten diskutiert werden sollte – schon deshalb ist die Föderalismusreform problematisch.

Wenn aber der Inhalt der Demonstrationsfreiheit in weiten Teilen nicht durch das Bundesversammlungsgesetz vorgegeben wird, sondern durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts konkretisiert und bestimmt wird, welchen Zweck hat es dann, fragt man sich, für diesen Bereich die Zuständigkeit der Länder zu begründen? In der harmlosen Variante könnten die Großkoalitionäre schlicht gedacht haben, das Versammlungsrecht liege nahe beim Polizeirecht, das in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, so dass eine Vereinheitlichung sinnvoll ist. Weniger harmlos sind allerdings prozesuale Konsequenzen, die zumindest den juristischen Beratern nicht

entgangen sein dürften. Landesrecht ist in vielen Ländern – nach den Verwaltungsgerichten – zunächst vor den Landesverfassungsgerichten anhand der Landesverfassung zu prüfen. Die Landesverfassungen gewährleisten ebenso wie das Grundgesetz regelmäßig die Versammlungsfreiheit und sind im Zweifel im Lichte des Grundgesetzes auszulegen. Zuständig sind dann aber zunächst viele unterschiedliche Landesverfassungsgerichte, die unterschiedliche Nuancen in das Versammlungsrecht bringen können, also die einheitliche liberale Auslegung der Demonstrationsfreiheit durch das Bundesverfassungsgericht unterminieren könnten. Die scheinbare Kosmetik wird unter diesem Gesichtspunkt zu einem gefährlichen chirurgischen Eingriff, der kaum noch unter Schönheitsoperation zu fassen ist.

### *Wettbewerb im Beamtenrecht*

Das Beamtenrecht wurde aus dem Katalog des Rahmenrechts – für die Landesbeamten – weitgehend in die Kompetenz der Länder gegeben. Ausgenommen wurden nur Regelungen zu den Statusrechten und -pflichten der Beamten, womit die Voraussetzungen, Arten, Dauer, Rechtsform der Dienstverhältnisse sowie Abordnungen und Versetzungen einheitlich geregelt werden. Diese Bereiche fallen in die Kompetenz des Bundes zur »Sicherung der länderübergreifenden Mobilität der Bediensteten«<sup>13</sup>. Und genau dies ist das mehr oder weniger explizite Ziel der Reform. Es wurde argumentiert, dass die Länder so in einen Wettbewerb um die effektivste Verwaltung und letztlich auch die besten Beamten eintreten können. Beamte sollen nicht nach »starren« Laufbahnregeln und einheitlich besoldet werden, sondern das Leistungsprinzip soll eingeführt werden, was letztlich auch den reicheren Ländern erlaubt, die »besseren« Beamten besser zu bezahlen. Der Wettbewerbsföderalismus<sup>14</sup> wird hier in seiner Konsequenz durchbuchstabiert.

Nun könnte man sagen, es sei doch nichts dagegen einzuwenden, das Leistungsprinzip auch bei den Beamten einzuführen. Abgesehen von der Unterstellung<sup>15</sup>, die unerträglich ist, gibt es inzwischen Erfahrungswerte mit so genannten Leistungszulagen im öffentlichen Dienst, nämlich bei Hochschullehrern. Das Problem besteht darin, die Leistungen zu messen. Dabei zeigt sich, dass es allenfalls auf Marktwerte, nicht auf Leistung ankommt. Insgesamt wird das Entgeltniveau damit nach unten korrigiert – die Zulagen fallen bei autonomer Mittelbewirtschaftung regelmäßig geringer aus als das ursprüngliche Grundgehalt. Das zweite Problem, das verschärft werden könnte, ist das Gefälle zwischen Nord und Süd und noch stärker zwischen Ost und West. Die Landeskompetenz bei der Besoldung schafft die Voraussetzung, um die ungleichen Lebensverhältnisse in den Bundesländern zunächst im öffentlichen Dienst festzuschreiben.

Die zweite Stufe der Föderalismusreform, die vom Bundesrat per Beschluss eingefordert wurde<sup>16</sup>, wird dieses Problem in gesteigerter Schärfe auf die Tagesordnung setzen. Gefordert wird nämlich eine Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, womit nicht zuletzt der Länderfinanzausgleich und der Transfer an die Ostländer auf der Tagesordnung neuer Überlegungen zum Wettbewerb im Bundesstaat stehen. Dieser Euphemismus bedeutet nichts anderes als: Aufkündigung der Solidarität als Grundlage der Beziehungen zwischen den

13 Bundestags-Drs. 16/813, S. 14.

14 Dazu auch: M. Stock: Föderalismusreform: Mit der großen Koalition ins Abenteuer?, Zeitschrift für Umweltrecht 2006, S. 113 ff.

15 Das impliziert immer schon die Unterstellung, Beamte würden ansonsten ja nichts leisten – was zum bekannten Spiel des neoliberalen Sozialdumpings gehört. Es wird eine Gruppe nach der anderen gegeneinander ausgespielt: die Lehrer gegen die Arbeitslosen und die Beamten gegen die Hochschullehrer und der gesamte öffentliche Dienst gegen die »freie« Wirtschaft, bis man bemerkt, dass der Lohnstandard für alle nach unten gerutscht ist.

16 Bundesrat-Drs. 462/06, S. 16.

Ländern und dem Bund und damit folgt die Föderalismusreform nur der allgemeinen Tendenz der gesellschaftlichen Entwicklung – was nicht als Entschuldigung dienen kann. Die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse, in diese Richtung deutet die Föderalismusreform, wird als verfassungspolitisches Ziel aufgegeben. Bundespräsident Köhler hat explizit gefordert, auf dieses Ziel zu verzichten, denn damit zementiere man den Subventionsstaat<sup>17</sup>. Mit dieser Äußerung ertete er lautstarken Widerspruch auch der großen Koalition, die sich wenig später mit der Föderalismusreform daran machte, die Weichen genau in diese Richtung zu stellen.

Karl Schiller warnte 1993 davor, auf eine wirkliche Integration des Ostens zu verzichten, ihn zum Mezzogiorno<sup>18</sup> in einer deutschen Variante werden zu lassen<sup>19</sup>. Die Föderalismusreform und eine entsprechende zweite Stufe sind Schritte in diese Richtung. Die politische und kriminologische Geschichte Italiens zeigt allerdings, dass es sich eine Gesellschaft nicht leisten kann, einen ihrer Teile abzuhängen, die Solidarität aufzukündigen und die Starken stärker werden zu lassen. Es gibt einen Punkt, da wirken die ungleichen Verhältnisse auch auf die prosperierenden Regionen zurück.

17 <http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/10/0,3672,2191978,00.html>.

18 Der arme italienische Süden mit starken Mafia-Strukturen.

19 <http://druckversion.studien-von-zeitfragen.net/Schiller%20Mezzogiorno.pdf>.

ELKE BREITENBACH, KATINA SCHUBERT

## Auf den Inhalt kommt es an

Anmerkungen zur Programmdebatte  
für die neue Linke

Noch knapp neun Monate, dann soll die neue Linke, bestehend aus Linkspartei.PDS und WASG sowie weiteren bislang parteilosen Linken stehen. Dazu braucht sie ein Parteiprogramm, zumindest ein vorläufiges.

Zwei Fassungen für programmatische Eckpunkte der neuen Partei hat die von beiden Parteivorständen berufene Programmgruppe mittlerweile vorgelegt. Weitere programmatische Positionspapiere gibt es zusätzlich: von der emanzipatorischen Linken, der sozialistischen Linken, der antikapitalistischen Linken sowie den Gründungsaufwurf von Lothar Bisky, Katja Kipping, Gregor Gysi, Oskar Lafontaine u. a.

Ein erster Programmkonvent fand am 30. 9. in Hannover statt und machte vor allem eins deutlich: Die programmatischen Eckpunkte werden nur die Grundlage eines vorläufigen Gründungspapiers der neuen Linken sein können. Sie konnten auch in ihrer zweiten Fassung niemanden zufrieden stellen. Sie verfolgen den Anspruch, die Ansätze aller Strömungen und Positionen in der neuen Linken zu bedienen und verdecken damit im Gegenzug weitgehend die Dissenspunkte. Das ist in der Phase der Parteigründung möglicherweise ein gangbarer Weg, aber er erschwert die inhaltliche Debatte.

Es ist notwendig, Dissenspunkte und offene Fragen zu benennen und auszutragen, die sich quer durch beide Parteien ziehen – zumal die Konflikte schon jetzt über die Medien ausgetragen werden.

Wenn sich eine Partei wie die Linkspartei.PDS mit ihrer ostdeutschen Herkunft und eine Partei wie die WASG mit ihrer westdeutschen Herkunft aus dem sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Milieu vereinen, ist es normal, dass es inhaltliche Unterschiede und Diskussionsbedarf gibt – und man sollte diese Punkte auch als solche kenntlich machen.

Strittig ist schon die Frage, welchen Charakter die neue Partei haben soll. Soll sie eine anti-neoliberale Sammlungsbewegung oder eine demokratisch-sozialistische Richtungspartei sein.

Wir wollen mehr als eine Sammlungsbewegung all derer, die sich aus unterschiedlichen Motiven von den übrigen Parteien abgewandt haben. Wir treten ein für eine Partei, die sich dem demokratischen Sozialismus als Ziel, Wertesystem und Weg verpflichtet. Ausgangspunkt für uns ist die Frage, was braucht der Mensch, um ein freies selbstbestimmtes Leben führen zu können? Freiheit sowie Gerechtigkeit und Gleichheit bei aller Unterschiedlichkeit der verschiedenen Lebensweisen und -stile sind für uns zwei Seiten einer Medaille,

Elke Breitenbach – Jg. 1961,  
Politikwissenschaftlerin,  
Mitglied des Parteivorstands  
der Linkspartei.PDS und  
Mitglied des Berliner  
Abgeordnetenhauses.  
Zuletzt in UTOPIE kreativ:  
(mit Katina Schubert)  
Opposition und Regierung –  
Partei und Bewegung –  
Widersprüche, Heft 165/166  
(Juli/August 2004).  
Kontakt:  
[www.elke-breitenbach.de](http://www.elke-breitenbach.de)

die unauflöslich miteinander verbunden sind. Soziale Gerechtigkeit ohne individuelle Freiheit führt zu Entmündigung und Fremdbestimmung, Freiheit ohne soziale Gerechtigkeit bedeutet Freiheit nur für die Starken.

Demokratisch-sozialistische Politik setzt an den zentralen gesellschaftlichen Unterdrückungsverhältnissen an und entwickelt Strategien und Konzepte zur Überwindung derselben. Zu diesen Unterdrückungsverhältnissen gehören die Dominanz des Kapitals über die Arbeit, Rassismus, Antisemitismus und das Patriarchat.

Demokratisch-sozialistische Politik beginnt im Hier und Jetzt. Dazu gehört jede Verbesserung der Lebenssituation vieler Menschen genauso wie die Verhinderung oder zumindest Abmilderung weiterer Verschlechterungen. Dazu gehört auch die Entwicklung von Perspektiven und alternativen umsetzbaren Politikkonzepten, die einen Politikwechsel hin zu mehr sozialer Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden einleiten können. Deshalb hat demokratisch-sozialistische Politik die Klaviatur politischen Handelns in ihrer Gänze zu spielen, von der außerparlamentarischen Opposition bis hin zur Regierungsbeteiligung. Dies hat die Linkspartei.PDS mit dem »strategischen Dreieck« deutlich gemacht: Protest und Widerstand als einen Eckpunkt, dem Anspruch auf politische Gestaltung als zweiten und der Entwicklung von Reformalternativen, die über den Kapitalismus hinausweisen als dritten.

Die Verankerung des strategischen Dreiecks und der Gleichrangigkeit und gegenseitigen Bedingtheit von individueller Freiheit und sozialer Gerechtigkeit als tragende Säulen demokratisch-sozialistischer Politik haben deshalb für uns und viele weitere Mitglieder der Linkspartei.PDS einen zentralen Stellenwert im Gründungsdokument der neuen Partei.

Dabei verkennen wir nicht, dass viele Mitglieder der WASG mit dem Begriff und der Idee des demokratischen Sozialismus nichts anfangen können und wir sie für diese Idee gewinnen müssen. Es kommt nicht darauf an, wie oft die Worte demokratischer Sozialismus in den programmatischen Eckpunkten erscheinen, sondern ob die Idee einer Gesellschaft gleicher und freier Menschen in sozialer Gerechtigkeit und Freiheit als Leitmotiv, als treibende Kraft unserer Politik erkennbar wird.

Dazu gehört auch, dass wir den Willen, in gesellschaftliche Prozesse einzugreifen, für die Ausgegrenzten, Benachteiligten, Diskriminierten Partei zu ergreifen und Alternativen zu entwickeln, öffentlich dokumentieren. Wir sind Teil dieser Gesellschaft, die sich dem politischen Wettbewerb stellt und um gesellschaftliche Mehrheiten für ihre Politik kämpft. Dies wollen wir als Teil der außerparlamentarischen Opposition genauso wie aus der parlamentarischen Opposition und aus Regierungsverantwortung heraus.

Zu den zentralen Herausforderungen der Linken weltweit gehört die Frage, wie die Politik das Primat über die Ökonomie, über die Profitlogik des Kapitals zurückgewinnt. Die Globalisierung ist nicht vom Himmel gefallen, sie ist auch nicht einfach die internationale Form von Kapitalismus. Sie ist auch das Werk von Menschen, die sich global wirkende Techniken und Strategien zu Nutze gemacht haben. Die Folgen liegen auf der Hand: die internationale wirt-

Katina Schubert – Jg. 1961, Politikwissenschaftlerin, stellvertretende Vorsitzende der Linkspartei.PDS und Mitglied der Programmgruppe. Zuletzt in UTOPIE kreativ: (mit Elke Breitenbach) Opposition und Regierung – Partei und Bewegung – Widersprüche, Heft 165/166 (Juli/August 2004). Kontakt: [www.katina-schubert.de](http://www.katina-schubert.de)

schaftliche Arbeitsteilung gerät immer mehr unter das Diktat weniger, aber dafür umso mächtiger werdender international tätiger Konzerne – die politischen Gestaltungsspielräume auf der Ebene der nationalen (Regierungs-)Politik werden enger. Gleichzeitig wachsen die Möglichkeiten auch linker Organisationen und emanzipatorischer Bewegungen mit der fortschreitenden Internationalisierung der Arbeits- und Lebensbeziehungen. Die Weltsozialforen, globalisierungskritische Bewegungen wie attac, gemeinsame europäische Gewerkschaftsaktivitäten, auch die Partei der Europäischen Linken belegen dies. Solche internationalen Aktivitäten von unten wären ohne Medien wie das Internet und andere Telekommunikationstechniken kaum vorstellbar. Deshalb sind Überlegungen in der Linken, sich auf den Nationalstaat als einzigen politischen Bezugsrahmen zurückzuziehen, irreführend und gehen an der Realität vorbei. Wir brauchen eine umfassende politische Debatte, wie die Politik das Primat über die Ökonomie zurück erlangt, und das im internationalen Maßstab.

Dazu gehört auch, sich den bestehenden gesellschaftlichen Problemen zuzuwenden und entsprechende Antworten darauf zu entwickeln. Wie wollen wir als Linke beispielsweise einen leistungsfähigen Sozialstaat erhalten, der allen hier lebenden Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand das Recht gibt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und zwar repressionsfrei? Welchen Stellenwert haben dabei für uns öffentliche Güter, mit deren Privatisierung wir gegenwärtig konfrontiert sind? Die Auswirkungen solcher bedingungslosen Privatisierungsstrategien können wir national und international beobachten.

Dabei reicht es nicht aus, in ideologische Reflexe zu verfallen und jede Privatisierung per se als kapitalistisches Teufelszeug zu denunzieren. Entscheidend ist, dass es eine gesellschaftliche Vereinbarung gibt, was staatliche Aufgabe ist, was gesellschaftliche Aufgabe ist, was in öffentlicher Trägerschaft, was in öffentlichem Eigentum stehen muss, wo der Staat die Verfügungsgewalt im öffentlichen Interesse haben muss. Dazu gehört ganz sicher ein Bildungssystem, das ohne Gebührenschränken und frei von sozialer Auslese gleiche Chancen für alle einräumt. Dazu gehört auch der Zugang zu Wasser, Mobilität und Energie. Es ist aber nicht zwingend erforderlich, dass ein Staat Porzellan- oder Autofabriken betreibt. Es ist auch nicht immer notwendig, dass kulturelle, soziokulturelle, ökologische Einrichtungen staatlich betrieben und reguliert werden. Hier sind Formen gesellschaftlicher Selbstorganisation, sei es in Form von Genossenschaften, in Projekten oder selbstverwalteten sozialen Unternehmen oft wirkungsvoller und leistungsfähiger. Große Teile der sozialen Beratungsinfrastruktur für Frauen, für Erwerbslose, für Obdachlose, für Migrantinnen und Migranten u. v. a. m. entstammen selbstorganisierten, autonomen Projekten, die öffentlich finanziert werden, aber nicht unter staatlicher Kontrolle und Bevormundung stehen, und auch zu Recht nicht stehen wollen.

Auch der Kampf gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus im alltäglichen Leben ist nicht staatlich zu verordnen. Er wird von der Zivilgesellschaft und ihren selbstorganisierten Projekten und Einrichtungen wie z. B. den mobilen Beratungsteams, den Opferberatungsstellen und unzähligen Initiativen voran getrieben und ge-

stützt – wobei es dabei auch auf jede und jeden Einzelnen ankommt. Das sind gesellschaftlich notwendige und dringende Aufgaben, die staatlich finanziert, aber nicht organisiert werden müssen und sollen.

Viele inhaltliche und programmatische Auseinandersetzungen sind in der neuen Linkspartei nötig und wünschenswert. Viele der Dissenspunkte sind der unterschiedlichen Herkunft und den unterschiedlichen politischen Traditionen geschuldet, die in der neuen Linken aufeinander prallen. Das stellt alle Beteiligten – ob in Funktionen, Mandaten oder an der Basis – vor die Herausforderung, den jeweils anderen genau zuzuhören und offen für neues Denken und neue Argumente zu sein. Dies kann ein fruchtbarer Prozess werden, der unseren Blick und unsere Positionen schärft. Trotz aller Offenheit gilt für uns auch hier der Satz: Wer für alles offen ist, kann nicht ganz dicht sein. Wir sind nicht bereit, alle programmatischen Positionen und politisch-praktischen Erfahrungen der PDS über Bord zu werfen.

Wir wollen die weitere Demokratisierung der Gesellschaft, die kulturelle Unterschiede und verschiedene Lebensentwürfe akzeptiert, aber für eine gemeinsame Basis des Zusammenlebens auf der Ebene der Grund- und Menschenrechte streitet. Auch die Durchsetzung feministischer Ansätze sind für uns integraler Bestandteil linker Politik. Das hat auch Konsequenzen für die politischen Handlungsweisen in der eigenen Partei und in der Zusammenarbeit mit anderen. Dazu gehören z.B. Instrumente zur Überwindung des Machtgefälles zwischen Männern und Frauen, wie die Quotierung von Gremien und Wahllisten. Eine Partei, die in erster Linie von Männern repräsentiert wird, hat auf die Dauer wenig Zukunft.

Die neue Linke muss auch eine Partei werden, die auf die Stärken und Kenntnisse ihrer Mitglieder baut und sie in die Programm- und Politikentwicklung einbezieht. Dazu zählen die Erfahrungen mit den einzigartigen Strukturumbbruch-Erfahrungen der ostdeutschen Kommunal- und Landespolitikerinnen und -politiker der Linkspartei.PDS. Vieles, was in Ostdeutschland durch Deindustrialisierung, Dequalifizierung und massive Abwanderung längst Alltag ist, steht etlichen Regionen in Westdeutschland noch bevor. Die Linke im Westen könnte von diesen Erfahrungen und Konzepten der Linkspartei.PDS profitieren, wenn sie sich dafür interessiert und sich diese zu eigen macht.

Wir wollen auch weiterhin eine Partei, in der die Mitglieder entscheiden und einbezogen werden. Dazu gehört beispielsweise auch, dass die Beiträge von Mitgliedern, Kreis- oder Landesverbänden zur Programmdebatte genauso legitim und von genauso hohem Stellenwert sind, wie die Wortmeldungen aus der Bundestagsfraktion oder anderswo. Der Stil, der vor allem im Zusammenhang mit dem Landesparteitag in Sachsen-Anhalt im letzten September in offenen Briefen und Interviews gepflegt wurde, wonach alles, was der eigenen Position widerspricht, als neoliberal denunziert wird, mag altem sozialdemokratischem Autoritarismus entsprechen, nicht aber dem Umgang in einer linken Partei, wie wir sie uns vorstellen.

Unverrückbar ist für uns: Die Linke ist eine internationalistische Linke oder sie ist nicht links. Überlegungen, wie sie nach den Landtagswahlen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern zum Beispiel



von Jürgen Elsässer in der Zeitung »junge Welt« angestellt wurden (jW, 19. 9. 06), der meint, dass die Linke die soziale mit der nationalen Frage verbinden soll, um der NPD das Wasser abzugraben, lehnen wir ab. Dies würde die Partei nach ganz rechts öffnen. Rechtsextremisten sind nicht mit rechtsextremen und nationalistischen Argumenten zu bekämpfen, ganz im Gegenteil: Das verschafft ihnen Bündnispartner und weiteren Zulauf, denn erst die Übernahme ihrer Argumente durch bürgerliche oder gar linke Parteien liefert ihnen gesellschaftliche Akzeptanz. Es gibt keinen linken Nationalismus – und schon gar nicht in Deutschland.